Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangelischen Landeskirche Preußens.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Richard Marcus
Referendar.

Berlin.
Druck von Julius Sittenfeld.
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Brie.**
Korreferent: Professor Dr. **Fischer.**
Dekan: Professor Dr. **Leonhard.**

Seiner Magnificenz

Herrn Geheimen Justizrat Prof. D. Dr. Kahl

z. Zt. Rektor der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin

ehrfurchtsvoll zugeeignet

vom

Verfasser.

Inhalt.

Materialnachweis und Literaturübersicht.

A. Gesetzesquellen.

Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873, betreffend die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1876, betreffend die Einführung einer Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie.

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (vom 3. Juni 1876).

B. Literaturübersicht.

I. Zur Entstehungsgeschichte der pr. Gen.-Syn.-Ordnung:

Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode von 1846.

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bd. III, IV (Monbijou-Konferenz).

Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode von 1875.

Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags über das Gesetz betr. die ev. Kirchenverfassung. 1876.

II. Spezialliteratur:

Riedner, Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche. Verwaltungsarchiv Bd. XI H. 1. Berlin 1902.

III. Allgemeine Literatur:

(Aufgezählt sind nur solche Schriften, die in unmittelbarem Zusammenhange zu unserm Thema stehen.)

Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig 1888.

Friedmann, Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen, in Stutz, kirchenrechtl. Abhdlg. H. 5. Stuttgart 1903.

v. d. Goltz-Wach, Synodalfragen. Bielefeld u. Leipzig. 1874.

Herrmann, Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Ein Kirchentags-Vortrag. Berlin, 1862.

Leonhardt, Die rechtliche Stellung der Landessynode im Königreich Sachsen. Leipzig, 1904.

Luthardt, Kritik der modernen Kirchenverfassungsgrundsätze. Nördlingen, 1879.

v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar, 1846.

Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig, 1899.

Rothe, Über Kirchenverfassung. Rede, gehalten in der badischen Generalsynode. Hannover, 1863.

v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen. XIII. Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung (1866, 67, 71) Erlangen 1873.

Theinert, Ein Beitrag zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche. Göttingen, Inaug.-Diss. 1906.

Derselbe, Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche. Verwaltungsarchiv, Band 16. Heft 1—2, S. 57 ff.

Zorn, Reform der ev. Kirchenverfassung in Bayern. Tübingen, 1878.

Motto:

Von der Erkenntnis der „rechtlichen Natur" eines Instituts hängt nicht bloß dessen doktrinäre Auffassung, sondern die Handhabung des positiven Rechtes im Sinne einer vom Geiste desselben durchdrungenen und dem Bedürfnis des Lebens konformen Praxis ab.

Otto Gierke.

(Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 441.)

Der rechtliche Charakter der Generalsynode in der evangelischen Landeskirche Preußens.

Die Frage nach dem rechtlichen Charakter der preußischen Generalsynode ist die Frage, ob wir imstande sind, in das Verständnis ihres Wesens mit Hilfe von Rechtsbegriffen einzudringen, mit denen wir die Gebilde des staatlichen Rechtes zu charakterisieren pflegen, oder ob bei ihrer Organisation Gedankengänge zum Ausdruck gelangt sind, welche, dem staatlichen Rechte fremd, zur Schöpfung einer nur dem evangelischen Kirchenrechte eigentümlichen Organisation geführt haben. Das leitende Prinzip einer derartigen Untersuchung aber muß es sein, den Vergleich zwischen der Generalsynode und den betreffenden Gebilden des staatlichen Rechtes zwar in jeder einzelnen Beziehung durchzuführen, aber dabei im Auge zu behalten, daß für das Endergebnis nicht der einzelne Vergleichspunkt, sondern lediglich das Gesamtbild entscheidend ist, mag sich auch in dieser oder jener Hinsicht eine selbst bedeutende Abweichung ergeben.

Betrachtet man die Generalsynode im Zusammenhange mit den sonstigen synodalen Organisationen der evangelischen Landeskirche, so erscheint sie als die Spitze einer Pyramide, die auf dem Fundament der Kirchengemeinden anhebt und sich nach oben hin zunächst über den Kreissynoden und sodann über den Provinzialsynoden fortbaut. Diese beiden unteren Stufen sind, wie allgemein anerkannt, Organe der kirchlichen Selbstverwaltung und ähneln unverkennbar den gleichzeitigen Schöpfungen der preußischen Verwaltungs-Organisation. Die Frage, inwiefern dasselbe von der Generalsynode gilt, ist deshalb naheliegend.

Wenn wir nach dem Rechtsbegriff der kirchlichen Selbstverwaltung fragen, so müssen wir, analog dem Begriffe der staatlichen

Selbstverwaltung [1]), zwei völlig verschiedene Bedeutungen unterscheiden, nämlich die „körperschaftliche" Selbstverwaltung und die „genossenschaftliche". Im ersten Sinne bedeutet Selbstverwaltung die Anerkennung eines der Gesamtkirche eingeordneten kirchlichen Gemeinwesens als verwaltende Rechtspersönlichkeit; oder, da nur ein Wesen mit selbständigem Wirkungskreise Rechtspersönlichkeit besitzt, Anerkennung als ein Verwaltungsorganismus, der sich in einer eigenen Lebenssphäre betätigt. Es genügt also für den Begriff der körperschaftlichen Selbstverwaltung nicht, daß ein Gebilde Rechtssubjekt, d. h. Subjekt von Rechten und Pflichten ist; auch nicht, daß es diese im eigenen Namen und nicht im Auftrage eines andern ausübt; sondern es muß die durch den Inbegriff eigener Rechte und Pflichten geschaffene Lebenssphäre selbständig sein, d. h. sie darf nicht lediglich einen Ausschnitt aus dem Betätigungsfelde eines umfassenderen Rechtssubjektes bilden. Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, so ist das Gebilde kein Selbstverwaltungskörper, sondern das Organ jenes umfassenderen Rechtssubjektes. Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt die Funktionen der Generalsynode, so finden wir nur ein Gebiet, auf welchem sie eine nicht unmttelbar auf die Landeskirche bezügliche, also selbständige Tätigkeit entfaltet, nämlich die Verwaltung der Generalsyncdal-Kasse zur Bestreitung ihrer eigenen Kosten; es ist dies jedoch eine nebensächliche Obliegenheit, die auf ihren Antrag vom Oberkirchenrat wahrgenommen werden darf. Im übrigen aber erstreckt sich ihr Wirkungskreis unmittelbar auf die ganze Landeskirche, fällt mithin vollständig in das umfassendere Betätigungsfeld derselben. Folglich ist die Generalsynode kein kirchlicher Selbstverwaltungskörper, sondern ein Organ der Landeskirche. Dieses Gebilde, das in seiner alle kirchlichen Provinzen umfassenden Lebenssphäre im eigenen Namen sowie als übergeordnete Rechtspersönlichkeit tätig wird, stellt einen höchsten nur dem Staate eingegliederten kirchlichen Verband dar. Als innerhalb des Staates verwaltende Rechtspersönlichkeit ist die Landeskirche ihrerseits wohl ein staatlicher Selbstverwaltungskörper, aber in Ermangelung eines übergeordneten kirchlichen Gemeinwesens kein kirch-

1) Vgl. Rosin, Souveränität, Staat usw. 44.

licher. Mithin ist die Generalsynode im Gegensatz zu den Provinzial- und Kreissynoden auch nicht das Organ eines kirchlichen Selbstverwaltungskörpers [1]).

Wohl hingegen tritt in ihr die Idee der genossenschaftlichen Selbstverwaltung in die Erscheinung, welche in der Beteiligung des Korporationssubstrates, d. h. der Staats- oder Kirchen-Angehörigen, sei es an der Verwaltung selbst, sei es an der Kreation von Verwaltungsorganen besteht. Die hier interessierende Kreationsbefugnis von Verwaltungsorganen ist entweder direkt, wenn sie, sei es unmittelbar durch die einzelnen Individuen, sei es mittelbar durch Vertreter derselben ausgeübt wird, oder sie ist indirekt, wenn dem Individuum nur ein vollständiger oder teilweiser Einfluß auf die Bildung kreationsberechtigter Korporationen zusteht [2]). Diese genossenschaftlichen Selbstverwaltung tritt im modernen Staate besonders in dreifacher Form in die Erscheinung, nämlich 1. bei der körperschaftlichen Selbstverwaltung unserer Kommunalverbände; 2. bei der Kreation von Organen dezentralisierter Staatsverwaltung unter verschiedenartiger Berücksichtigung der Gebilde der körperschaftlichen Selbstverwaltung; 3. endlich bei der Volksvertretung, soweit ihr eine Mitwirkung an der Staatsverwaltung zukommt, wobei ergänzend zu bemerken ist, daß man in Bezug auf die gesetzgeberischen Funktionen des Parlamentes analog von einer genossenschaftlichen „Selbstgesetzgebung" [3]) sprechen kann. Auch die Bildung der Generalsynode beruht wenigstens indirekt größtenteils auf diesem Prinzip der genossenschaftlichen Selbstverwaltung bezw. Selbstgesetzgebung. Während aber in unseren Kommunen und Parlamenten die bürgerliche Selbstverwaltung direkt, sei es unmittelbar oder mittelbar, auf das Individuum zurückgeht, nicht jedoch sich eine Korporation zwischen

---

1) Vgl. Riedner, Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche; Verwaltungsarchiv Bd. XI Heft 1,45. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich 396 und Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 5. Aufl. 230.

2) Die Ausdrücke „direkt" und „unmittelbar" werden sonst als gleichbedeutend gebraucht; im vorstehenden ist ihnen ein verschiedener Sinn beigelegt worden, um eine feinere Unterscheidung zu ermöglichen.

3) Die „körperschaftliche Selbstgesetzgebung" wäre dann gleichbedeutend mit „Autonomie".

das kreationsberechtigte Individuum und das zu kreierende Organ schiebt, führt die Generalsynode ihre Kreation, soweit sie auf genossenschaftlicher Selbstverwaltung beruht, direkt auf die kirchlichen Selbstverwaltungskörper zurück, wobei die Kirchengemeinde den Grundstein bildet. Es kommt also die genossenschaftliche Selbstverwaltung nur indirekt dadurch zur Geltung, daß die die Kreissynoden kreierenden vereinigten Gemeindeorgane ihrerseits von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt sind. Das aktive und passive Wahlrecht ist für die Kirche naturgemäß an bestimmte kirchliche Kautelen geknüpft, für die Synoden sogar das passive an bestimmte Personenkategorien gebunden. Gemäß den Grundsätzen der reformierten Synodalverfassung erstreckt sich die Wahl der Provinzialsynoden auf Geistliche und Nichtgeistliche. Hingegen ist der reformierte Grundsatz, daß die nichtgeistlichen Synodalen Älteste sein müssen, für alle preußischen Synoden fallen gelassen, obwohl die Generalsynode von 1846 [1]) und noch entschiedener die Monbijoukonferenz [2]) für diesen Gedanken eintraten. Eine weitere Abweichung von dem reformierten Prinzip liegt darin, daß auf allen Stufen den an Kopfzahl stärkeren Wahlverbänden eine weitgehendere Kreationsberechtigung zuerkannt ist, wobei wir hinzufügen, daß gerade gegen diesen Punkt die Minorität auf der Generalsynode von 1875 am heftigsten ankämpfte [3]).

Bezüglich ihrer Kreation durch Selbstverwaltungskörper ähnelt die Generalsynode den Organen der politischen Kommunalverbände, am meisten natürlich dem Provinzial-Landtag. In einer gewissen Analogie zu dem sogenannten kirchlichen „Filtriersystem", d. h. dem Hervorgehen der höheren Verbände aus den unteren, wird er von den Kreistagen gewählt und nicht von den die Kreistage kreierenden Stadt-, Landgemeinden und Verbänden der größeren Grundbesitzer. Der innere Grund dafür, daß in den Kommunalverbänden und dem Generalsynodalverbande die direkte Kreationsberechtigung auf die Gemeinde und nicht auf das Individuum zurückgeht, ist darin zu

---

1) Verhandlungen I, 444 und II, 129 § 4.

2) Aktenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrats IV 590.

3) Die meisten Länder haben das Kopfzahlprinzip angenommen, nicht jedoch z. B. Sachsen K. V. u. S. O. § 38.

suchen, daß in der Landeskirche und im politischen Kommunalverband die Gesamtaufgaben in die Interessensphäre der Einzelgemeinde fallen, und in ihr gleichsam im Kleinen die Idee des ganzen übergeordneten Verbandes zum Ausdruck gelangt. Daher darf sie als eigentlicher Grundstein des Gesamtverbandes hier eine höhere Bedeutung beanspruchen als im Staate, dessen nationale Aufgaben über die Wahrnehmung sämtlicher Kommunalinteressen weit hinausgehen und zur Kommune als solcher überhaupt in keiner Beziehung zu stehen brauchen. Übrigens ist auch im Parlament die Gemeinde ausnahmsweise berücksichtigt, im preußischen Herrenhause z. B. in der Art, daß gewisse privilegierte Städte Männer ihres Vertrauens zu präsentieren befugt sind. Für diesen Akt bildet die Zugehörigkeit zum Magistrat, der von den Vertretern der Stadtbürger gewählt wird, die notwendige Voraussetzung. Hingegen ist die Idee, auch die höheren Kommunalverbände für die erste Kammer zu berücksichtigen, in Preußen zwar aufgetaucht, doch nicht zur Ausführung gelangt, sodaß die Provinziallandtage keinen Einfluß auf die Bildung des Parlaments besitzen, während die Provinzialsynoden die meisten Mitglieder der Generalsynode kreieren. Im Hinblick auf diese Kreationsart der Generalsynode konnte H e r r m a n n unter Vergleichung ihres Hervorgehens aus den Provinzialsynoden und der Entsendung der Bundesratsmitglieder aus den Bundesstaaten auf der Generalsynode von 1875 äußern [1]): „Unsere Generalsynode hat viel mehr Ähnlichkeit mit dem Bundesrat als mit dem Parlament“ — eine Analogie, die eine weitere Fortführung natürlich nicht verträgt.

Eine Ähnlichkeit zwischen der Generalsynode und dem Provinziallandtag liegt auch in der Methode, wie die Kirche resp. der Staat aus ihnen Kirchenregiments- bezw. Staatsbehörden bildet. Hier wie dort treten durch Wahl der Generalsynode bezw. des Provinzialausschusses zu königlich ernannten Berufsbeamten Laien hinzu, hier als außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrats, dort als Mitglieder des Provinzialrats und des Bezirksausschusses. Auf diese Weise wird ein obrigkeitliches Verwaltungsorgan gebildet, das sich im Volke größeren Vertrauens erfreut als ein lediglich aus

1) Gedruckte Verhandlungen 280.

Berufsbeamten zusammengesetztes Kollegium. Ist auch insbesondere das numerische Verhältnis von Laien und Berufsbeamten in beiden Fällen verschieden, so läßt sich doch beim Zusammenwirken des Ev. Oberkirchenrats und der Mitglieder des Generalsynodalvorstandes das gleiche Prinzip wie bei den staatlichen gemischten Laienbehörden erkennen. Wer daher, wie viele [1]) es tun, in der Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte durch Laien das eigentliche Wesen des deutschen Selbstverwaltungsbegriffes erblickt, wird diesen auch in der Gen.-Syn.-Ordnung verwertet finden.

Den Gegensatz zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung bildet die herrschaftliche Verwaltung, einerseits des Monarchen, andererseits der kraft Sonderrechts aktiv oder kreierend beteiligten Individuen oder Verbände. Die Art, wie genossenschaftliche Selbstverwaltung und herrschaftliche Verwaltung sich in der Generalsynode mischen, bietet manche Vergleichungspunkte mit den Parlamenten, nur daß in der Generalsynode beide Elemente vereint sind, während in den größeren Staaten infolge des Zweikammersystems die Elemente der herrschaftlichen Verwaltung in der ersten Kammer zu wirken pflegen. Kraft Sonderrechtes zur Teilnahme befugte Mitglieder finden sich in den ersten Kammern wie in der Generalsynode, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier nur Kirchenorgane, nämlich die Generalsuperintendenten, unter diese Kategorie fallen, während dort die Sonderberechtigung nur ausnahmsweise mit der Eigenschaft als Staats- oder Kirchenorgan verbunden ist, z. B. in Preußen nur mit der Bekleidung eines der vier großen Landesämter. Hier wie dort üben privilegierte Verbände einen auf den Kreationsakt bezüglichen Einfluß aus — für die Generalsynode sind es die sechs theologischen Fakultäten [2]) —, hier wie dort ernennt der Landesherr Mitglieder in bestimmter Anzahl, nur für das preußische Herrenhaus in beliebiger. Die Kreationsberechtigung des Landesherrn auf kirchlichem Gebiete begründete H e r r m a n n auf der Generalsynode von 1875

1) Vgl. Hübler, Organisation der Verwaltung 16.

2) In Sachsen nach K. V. u. S. O. § 33, 3 auch die juristische Fakultät der Landesuniversität Leipzig, die einen Professor des Kirchenrechts wählt. In Preußen sah man hiervon ab, da die Zugehörigkeit zur juristischen Fakultät an keinerlei kirchliche Kautelen geknüpft ist und das weitgehende Ernennungsrecht des Landesherrn den nötigen Ersatz zu schaffen vermag.

damit [1]), daß in der Synode Gemeinde, Lehrstand und Regiment moralisch vertreten sein müßten.

Die Untersuchung, inwiefern die Idee der genossenschaftlichen Selbstverwaltung (bezw. genossenschaftlichen Selbstgesetzgebung) in der Generalsynode und den Parlamenten verwertet ist, hat uns zu einem Vergleich zwischen beiden geführt, und es liegt die Frage nahe, ob man die Generalsynode mit dem Rechtsbegriff einer kirchlichen parlamentarischen Versammlung charakterisieren darf.

Von verschiedenen Seiten glaubt man einem derartigen Vergleich von vornherein den Boden entziehen zu können, indem man die Ev. Kirchenverfassung für einen „eigenartigen und daher aus sich selbst zu beurteilenden Organismus der Kirche" erklärt, „der durch das Eindringen des reformierten Gemeindeprinzips in die lutherischerseits ausgebildete Verfassungsform erwachsen sei [2])."

Diese Behauptung ist zwar begründet, spricht aber eher für die Zulässigkeit des Vergleichs von kirchlicher und staatlicher Verfassungsform als dagegen. Da nämlich, besonders seit Beginn des verflossenen Jahrhunderts, die preußischen Konsistorien zum König im Verhältnis dienstlicher Unterordnung stehen, so ist die reine Konsistorialverfassung die kirchliche Erscheinungsform für das Prinzip, das wir im Staate das absolut-monarchische nennen [3]). Umgekehrt beruht die reformierte Kirchenverfassung auf dem Grundsatz, daß der Majorität der Landessynode die oberste Leitungsgewalt gebühre und der Wille der Synoden aus dem der Gemeinden, also von unten her, zu gewinnen sei. Diese beiden Begriffsmomente charakterisieren den reformierten Synodalismus als kirchliche Demokratie, die allerdings im Gegensatz zur staatlichen spezifisch kirchliche Züge aufweist: einmal stellt sich nicht das Individuum, sondern die Gemeinde als Grundstein der Kirche dar, und sodann findet gerade im reformierten Synodalismus das geistliche Amt besonders weit-

---

1) Gedr. Verhandlungen 106.

2) Goßner, preußisches ev. Kirchenrecht 59.

3) In dieser Weise wurde die Konsistorialverfassung z. B. in den Kommissionsverhandlungen des Abgeordnetenhauses vom Regierungskommissar charakterisiert. (Verhandl. d. Abgeordnetenhauses, 3. Session der 12. Legislaturperiode, 1876, 2. Bd., Anlagen 1079.)

gehende Berücksichtigung[1]). Charakterisieren wir also die moderne Verfassung der Landeskirche als Modifizierung des lutherischen Konsistorialsystems durch das Eindringen reformierter Verfassungsideen, so ist dies der kirchenrechtliche Ausdruck dafür, daß die absolutmonarchische Regierungsform der Kirche durch Aufnahme kirchlicher parlamentarisch-demokratischer Gedanken eine Wesensänderung erfahren hat, aber in der Art, daß das monarchische Prinzip, die Konsistorialverfassung, vorherrscht. Genau denselben Vorgang, der hier auf kirchlichem Gebiete zur Schöpfung einer neuen, monarchische und demokratische Ideen vereinigenden Kirchenverfassung geführt hat, beobachten wir im Staatsleben. Auch hier bedeutet er Zerstörung der absoluten Monarchie, Verwerfung der parlamentarischen Demokratie und Begründung der konstitutionell-monarchischen Regierungsform. Diese Erscheinung kann uns nicht befremden, denn wenn auch eine Übertragung staatlicher Verfassungsformen und politischer Ideen auf die Kirche wenigstens in Preußen nicht stattgefunden hat, so sind doch Kirche und Staat menschliche Gemeinwesen und als solche in gleicher Weise den Entwickelungsgesetzen unterworfen, nach denen sich das öffentliche Leben der Menschheit gestaltet. Denselben Gedanken drückt Luthardt[2]) folgendermaßen aus: „Die Vereinigung konsistorialer und synodaler Verfassungselemente ist nicht eine erst vom staatlichen Konstitutionalismus herüberzuholende Analogie, sondern eine aus dem Wesen einer sittlichen Gemeinschaft der vorliegenden Art mit Notwendigkeit sich ergebende Folgerung, welche bei der Kirche ebensosehr von selbst sich versteht wie beim Staate, weil jene gleich diesem eine durch die göttliche Weltordnung gegebene sittliche Gemeinschaft selbständiger Personen ist. Unsere Zeit lebt mehr in politischen als in kirchlichen Ideen; darum tritt uns der den beiden Gemeinschaften gleichmäßig eigentümliche Verfassungscharakter mehr als etwas staatliches denn als etwas kirchliches ins Bewußtsein. Wir nehmen keine Analogien von dort herüber,

---

1) Hierdurch unterscheidet sich die reformierte Kirchenverfassung von dem Kollegialsystem, welches sich anfangs zwar ihr angeschlossen hatte, später aber die Kirchengewalt in die Majorität der Kirchenmitglieder verlegte und ein Gegenstück der naturrechtlichen Lehre von der Volkssouveränität wurde. (Vgl. die Ausführungen Stahl's auf der Generalsynode von 1846 I 359).

2) Kritik der modernen Kirchenverfassungs-Grundsätze 24.

aber wir lassen uns auch durch die Ähnlichkeit der beiderseitigen Organisation nicht irre machen."

Die Ausspinnung des Vergleiches von staatlicher und kirchlicher Verfassungsform ist um so mehr statthaft, als nicht nur die staatsrechtliche, sondern auch die verwaltungsrechtliche Stellung der Generalsynode ihrer Anlage nach der des Parlamentes entspricht. Würden die inneren Angelegenheiten der Kirche vor dem Forum der Generalsynode entschieden, unterläge in erster Linie die Feststellung des Glaubensinhalts ihrem Urteil, so wäre ihr Betätigungsfeld ganz anders geartet als das des staatlichen Parlaments. Doch verhält sich dies nicht so; finden auch viele ihrer Obliegenheiten naturgemäß im Staatsleben keine Analogie, so kann man doch aus der Mannigfaltigkeit ihrer Funktionen einen leitenden Gesichtspunkt herausarbeiten, der ihre Wirksamkeit zu der des Parlamentes ohne weiteres in Parallele stellt. Dieses Grundprinzip besteht darin, daß der synodale Wirkungskreis unmittelbar nur die äußeren Angelegenheiten der Kirche umfaßt, mit anderen Worten: daß die Generalsynode nicht als evangelisches Konzil, sondern als kirchliches Parlament tätig wird. Freilich läßt sich eine äußere Regelung des kirchlichen Lebens ohne Bezugnahme auf die Glaubenslehre nicht bewerkstelligen, und wenn z. B. die Begrenzung der kirchlichen Lehrfreiheit oder die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen zum Betätigungsfeld der Generalsynode gehört, so liegt hierin mittelbar eine Bezugnahme auf den Glaubensinhalt. Doch binden derartige Festsetzungen nur die Geistlichen, begründen aber keine Verpflichtung der gesamten evangelischen Welt, soweit sie dem Generalsynodalverbande angehört, sich bestimmte Glaubenssätze anzueignen. Hierüber sprach sich Herrmann auf der Generalsynode von 1875 treffend folgendermaßen aus[1]: „Das Bekenntnis ist kein besonderes Gut der preußischen Landeskirche, über welches diese irgend eine Verfügung zu treffen berufen sein könnte, sondern es ist ein allgemeines Gut der evangelischen Kirche überhaupt; und sodann können verbindliche Beschlüsse über Glaubenswahrheiten eigentlich auch nur durch ein Organ ausgesprochen werden, welches für sich Infallibilität in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Ein solches

1) Gedruckte Verhandlungen 98f.

Organ kennt die evangelische Kirche nicht und kann sie nicht kennen. . . . Es wird in der Tat, wo evangelisches Leben ist, der Einfall einer Generalsynode nicht kommen, förmliche Beschlüsse über den Inhalt des Bekenntnisses zu fassen, also Glaubenswahrheiten festsetzen zu wollen."

Diese Beschränkung auf die äußere Kirchenleitung prägt der Generalsynode eine Physiognomie auf, welche sie einem Konzil ebenso unähnlich wie einer parlamentarischen Versammlung analog erscheinen läßt. Man war über diese Tatsache auch von vornherein nicht im Zweifel, mochte man nun mit ihr sympathisieren oder sie beklagen. So verteidigte bei den Landtagsverhandlungen betr. die ev. Kirchenverfassung der Abg. Miquel gewisse Bestimmungen der Gen. Syn.-Ordnung mit der Begründung [1]): „Ich will eben kein Konzil haben, ich wünsche, daß die Generalsynode sich möglichst wenig mit den inneren Fragen beschäftige, ich wünsche, daß die Generalsynode sich möglichst beschränke auf die Externa." Eingehender beleuchtete der Abg. v. Gerlach, der bekanntlich auf dem Boden der strengsten Rechtgläubigkeit stand, diesen Gesichtspunkt, als er in seiner Polemik gegen den Gesetzentwurf der Generalsynode den Charakter einer christlichen Synode überhaupt absprach. „Die alten Synoden," so begründete er unter dem Beifall des Zentrums seinen Standpunkt [2]), „haben sich von Uranfang an, die Nicänische und alle folgenden bis zur Reformationszeit hin — die Synoden, auf denen auch unser evangelisches Landeskirchenwesen steht und deren Schlüsse zu den Grundgesetzen unserer Landeskirche gehören, — alle diese Synoden haben mit dem eigenen persönlichen Bekenntnisse der Synodalen angefangen. . . . Ebenso haben die Protestanten verfahren in Augsburg, wo der Grund gelegt wurde für das spätere deutsche ev. Kirchenwesen. Da war das Erste und Hauptsächlichste, was die Protestanten taten, daß sie ihren Glauben bekannten, sowohl an die damals in der Kirche nicht streitigen Lehren als an die ihnen eigentümlichen, streitig gewordenen, und so ist es dann auch auf den späteren Synoden — in Trient und neuerlich in Rom im Vatikan — gehalten worden. Es sind auf allen diesen Synoden

1) Verhandl. d. Abg.-Hauses 1876 I 306.

2) Ebenda II 1281.

die gemeinschaftlichen Grundlehren als Grund, als Wurzel, als Norm für alles andere behandelt worden. Wenn man deren Verhandlungen liest, so tritt man gleich zu Anfang sofort in das Heiligtum ein; man befindet sich in einer geistigen Umgebung, die etwas ganz anderes ist wie diese unsere heutige hiesige Umgebung, während die Verhandlungen der letzten hiesigen Generalsynode unseren Verhandlungen in diesem Saale nur allzu ähnlich sahen [1]."

Es ist charakteristisch, daß Männer, die in ihrem Werturteil über die Generalsynode so gänzlich auseinandergingen, sich doch in der Überzeugung zusammenfanden, daß die Generalsynode ihrer gegenwärtigen Aufgabe nach nun und nimmermehr mit einem Konzil, sondern, wie v. Gerlach es durchaus richtig bezeichnete, eher mit einem kirchlichen Parlament verglichen werden kann. Freilich ist der Gesichtspunkt, der dieser Analogie bisher zu Grunde liegt, mehr negativer als positiver Natur, insofern er nicht die wirklichen Berührungspunkte des staatlichen und des kirchlichen Parlaments im Auge hat, sondern nur betont, wie wenig der moderne Synodalismus mit den alten Synoden oder den Konzilien gemein hat, jenen auf spezifisch kirchlichem Boden erwachsenen Gebilden, die ihrer ganzen Anlage nach keine Analogie im Staatskörper finden können. Wir stehen somit vor der Frage, inwiefern die rechtliche Organisation der Generalsynode bezüglich der prinzipiellen Gesichtspunkte der Struktur des staatlichen Parlaments positiv entspricht, mit anderen Worten: inwiefern die Charakterisierung der Generalsynode als kirchlich-parlamentarische Versammlung juristisch gerechtfertigt ist.

Für die Behandlung dieser Frage muß die Erwägung maßgebend sein, daß ein allgemeiner Begriff des Parlamentarismus höchstens für die Politik, nicht aber für die Jurisprudenz existiert,

---

1) Der Vorwurf gegen die Mitglieder der Generalsynode von 1875, den von Gerlach in seiner Polemik gegen die Institution der Generalsynode hindurchklingen läßt, ist natürlich unbegründet. Denn die Beschränkung der synodalen Aufgaben auf die äußeren Kirchenangelegenheiten hat die Mitglieder der Generalsynode nicht bekenntnislos gemacht, wenngleich die Aufgabe, zu deren Lösung sie berufen waren, nicht auf dem Gebiete des Bekenntnisses lag. Ob es ein Fehler gewesen ist, der Generalsynode als Institution nicht den Charakter eines evangelischen Konziles aufzuprägen, ist eine kirchenpolitische und religiöse Frage, die näher zu erörtern nicht unsere Aufgabe ist.

denn vereinzelte wenige Berührungspunkte reichen wohl zur Prägung eines journalistischen Schlagwortes, nicht aber zur Aufstellung eines Rechtsbegriffes hin. Die französischen Kammern, das englische Parlament und der bayerische Landtag sind Gebilde, die juristisch viel zu verschiedenartig sind, um eine Unterordnung unter einen gemeinsamen Rechtsbegriff als praktisch erscheinen zu lassen. Der Ausdruck „Volksvertretung", unter dem der gewöhnliche Sprachgebrauch die Parlamente zusammenzufassen pflegt, kennzeichnet weder ihre Stellung zur staatlichen Korporation selbst, noch ist er in allen Fällen juristisch zutreffend, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden [1]). Hingegen darf man u. E. den Begriff eines deutschen Parlamentarismus aufstellen [2]). Allerdings gibt es auch hier im einzelnen zahlreiche bedeutende Unterschiede, ja angesichts der Tatsache, daß die preußische Verfassung mehr ihrem belgischen Vorbild als den meisten anderen deutschen Staatsgrundgesetzen ähnelt, benötigt unsere Ansicht besonderer Rechtfertigung. Sie ergibt sich daraus, daß gerade in Bezug auf die rechtliche Stellung des Parlamentes Preußen im Gegensatz zu dem demokratisch-parlamentarischen Königreich Belgien, aber in Übereinstimmung mit sämtlichen deutschen Monarchien von dem Grundgedanken einer Verschmelzung des Konstitutionalismus mit einer wahrhaft monarchischen Regierungsform ausgeht. Freilich deutet auch hier mancher charakteristische Zug auf das ausländische Muster hin, aber, wie bereits im Eingang hervorgehoben, nicht die einzelne Ähnlichkeit oder Abweichung, sondern das Gesamtbild entscheidet.

Um die Parallele zwischen der Generalsynode und dem deutschen Parlament zu ziehen, wäre es theoretisch die richtige Methode, die von uns zu entwickelnden Ergebnisse bezüglich der rechtlichen Stellung der Generalsynode mit den fertigen Resultaten der Staatsrechtswissenschaft hinsichtlich des Parlamentes zu vergleichen. Tatsächlich aber ist ein solches Vorgehen unmöglich, denn, wie die folgende Erörterung zeigen wird, hat die Staatsrechtswissenschaft gerade hinsichtlich der wichtigsten Punkte feste und brauchbare Resultate noch

1) Vgl. insbesondere S. 25.

2) Die Verhältnisse des deutschen Reiches können indes, da der Bundesrat und seine Stellung zum Kaiser keine Analogie in der Kirche findet, nicht näher berücksichtigt werden.

nicht gezeitigt. Ja wir werden sogar im Laufe unserer Betrachtung erkennen, daß die angeblich so große Verschiedenartigkeit der rechtlichen Natur beider Gebilde nicht minder auf einer irrtümlichen Anschauung hinsichtlich des Parlamentes als auf einer solchen bezüglich der Generalsynode beruht. Wir müssen also, soweit es für unseren Vergleich erforderlich ist, auch der rechtlichen Stellung des Parlamentes eine selbständige Untersuchung widmen.

Knüpfen wir diese vergleichende Betrachtung an unsere Ausführungen bezüglich des Kreationsaktes an, so ergibt sich zunächst die Frage, ob derselbe die einzige rechtliche Beziehung zwischen dem Kreationsberechtigten und dem kreierten Organ bildet, oder ob und in welcher Form beide ein dauerndes Band verknüpft. Damit stehen wir vor der Frage, ob die Generalsynode bei ihren Funktionen als Organ der Landeskirche zu irgend einem dritten Rechtssubjekt in fortlaufender Beziehung steht, d. h. ob der Repräsentativgedanke in ihr zum Ausdruck gelangt. Die Untersuchung dieses Punktes ist untrennbar verknüpft mit einer sich logisch unmittelbar anschließenden Betrachtung von größter prinzipieller Bedeutung. Sie läßt sich etwa durch folgenden Gedankengang zum Ausdruck bringen: wenn, wie häufig [1]) angenommen wird, das Parlament eine Vertretung des Volkes ist, so muß es dieses notwendigerweise gegenüber einem anderen Faktor, also etwa gegenüber dem Monarchen oder dem Staate, vertreten. Von einem derartigen Gegensatz aber ist — so wenigstens argumentieren viele — in der Kirche nicht die Rede, vielmehr stellt sich das Verhältnis des landesherrlichen Kirchenregiments zur Generalsynode lediglich als einträchtiges Zusammenwirken zwecks Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen dar. Deshalb ist der Vergleich zwischen Generalsynode und Parlament gänzlich verfehlt. — Eine Aufzählung dieser Stimmen findet sich bei Niedner, Grundzüge der Verwaltungs-Organisation der altpreußischen Landeskirche [2]). Indessen mißt derselbe diesen Zitaten

1) Insbesondere allerdings von kirchenrechtlicher, weniger von staatsrechtlicher Seite.

2) Verwaltungsarchiv Bd. 11 H. 1 88 Anm. 231. Wenngleich ich im allgemeinen den Standpunkt Niedners nicht teile, so muß ich dennoch zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorheben, daß mir die genannte Abhandlnng in vieler Beziehung wertvoll erscheint.

m. E. eine übertriebene Bedeutung bei, denn entscheidend ist einzig und allein das Verfassungsgesetz selbst, nicht die Auffassung anderer darüber, zumal wenn man sie selbst nicht teilt [1]), und eine unrichtige Behauptung gewinnt nicht dadurch größere Berechtigung, daß sie ein Dutzend mal in verschiedenen Variationen wiederholt wird. Von einer vollständigen Wiedergabe dieser Argumentationen glaube ich deshalb meinerseits absehen zu können; soweit Niedner sie freilich für die Entstehungsgeschichte der preußischen Gen.-Syn.-Ordnung verwertet, muß ich mich mit ihnen befassen. Aber nicht schon an dieser Stelle. Denn wir sind erst dann imstande, an derartige Meinungsäußerungen den Maßstab der Kritik anzulegen, wenn wir in den Sinn des politischen Repräsentativgedankens durch selbständige Untersuchung eingedrungen sind.

Andere wiederum erklären, der gleiche Gegensatz wie zwischen Monarch und Parlament bestehe zwischen dem landesherrlichen Kirchenregiment und der Landes- bezw. Generalsynode, welche die Kirche — oder, wie es gelegentlich heißt, die Kirchenmitglieder — gegenüber demselben vertrete, — eine nüchterne Realität, über die keine Illusion hinwegzutäuschen vermöge [2]).

Um zu ermitteln, ob die Generalsynode Vertreter eines anderen Rechtssubjektes ist, müssen wir zuvor ein wenig weiter ausholen und betrachten, auf welche Weise sie überhaupt zu einer solchen Eigenschaft gelangen kann; zu diesem Zwecke ist ein kurzer Überblick über diejenigen rechtlichen Grundlagen der ev. Landeskirche erforderlich, aus denen sich die Beantwortung der vorliegenden Frage ergibt.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, besitzt die ev. Landeskirche einen Wirkungskreis, den sie im eigenen Namen ausübt; sie ist also eine — innerlich übrigens mit anstaltlichen Elementen durchsetzte — Korporation; und zwar fungiert sie in rechtlicher Überordnung über die inkorporierten kirchlichen Gemeinden und Synodalverbände. Kann auch die einzelne Kirchengemeinde im theologischen Sinne als Kirche bezeichnet werden, da insbesondere die spezifisch religiösen Aufgaben der ev. Kirche, die Verkündigung des Wortes

---

1) Wie Niedner a. a. O. andeutet; 76 Anm. 201.

2) Vgl. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung 162; Leonhardt, die rechtliche Stellung der Landessynode im Königreich Sachsen 71, 79.

und die Spendung der Sakramente, in ihr erfüllt werden, so ist sie doch nicht „Kirche" im Rechtssinne, da ihr Wirkungskreis nur die eine Seite des kirchlichen Lebens vollständig umfaßt, während sie in anderer Beziehung der Landeskirche unterstellt ist. Mag man deshalb immerhin von der Vorstellung ausgehen, die Gemeinde habe vor der Gründung der Gesamtkirche alle Rechte in sich vereinigt, und die Landeskirche verdanke ihre sämtlichen Befugnisse einer Übertragung durch die Einzelgemeinden, so besitzt die Landeskirche doch heutigen Tages die oberste Leitungsgewalt über die Einzelgemeinden und übt sie durch ihre obersten Organe, also gegenwärtig den Landesherrn und die Gen.-Synode, im eigenen Namen und nicht als Mandatar der Gemeinden aus. Mithin ist ihr Recht, wenn es selbst von den Gemeinden erworben sein sollte, jedenfalls nunmehr nicht ein fremdes, sondern ihr eigenes, wie ja ganz analog die Subjekte des Privatrechtes ihre meisten Rechte derivativ und nicht originär erlangen.

Soweit also die Rechtsmacht der Landeskirche reicht, hört die der Gemeinden auf. Damit entfällt die Vorstellung einer autonomen Gemeindegewalt, welche, freilich in unklarer und widerspruchsvoller Weise, den älteren Anschauungen Herrmann's zu Grunde lag und ihn dazu führte, die Synodalverbände als Mandatare der Einzelgemeinden zu betrachten, nämlich als Besitzer abgeleiteten Rechtes, das dem ursprünglichen Rechte der Gemeinden entfließt [1]. Rechtsdogmatisch wird diese Auffassung eben dadurch widerlegt, daß das Prinzip der Gemeindeautonomie in seinen Konsequenzen eine gänzlich abweichende Struktur der Kirchenverfassung erfordert hätte; denn selbst der Monarch müßte als oberstes Organ der altpreußischen Landeskirche (oder, was dasselbe ist, des Gen.-Syn.-Verbandes) als Mandatar der Gemeinden erscheinen, — eine Folgerung, die Herrmann selbst in seiner Schrift ablehnt [2]. Überdies hätte sich ein Verfassungsbau auf Grundlage der Gemeindeautonomie nur dadurch

1) Vgl. die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, 17 ff. — Damit stehen allerdings seine Ausführungen auf S. 28 in unauflöslichem Widerspruch. Herrmann scheitert mit innerer Notwendigkeit an dem Versuche, den Bestand der Landeskirche mit der Gemeindeautonomie zu vereinigen.

2) a. a. O. 28.

verwirklichen lassen, daß man den Gemeinden ein generelles Vetorecht gegen die Maßnahmen der übergeordneten Verbände zuerkannte, was den Bestand derselben leicht illusorisch gemacht haben würde. Deshalb ist das Eingreifen der Synodalverbände in die Gemeindeverhältnisse regelmäßig nicht an den Konsens der Gemeinde gebunden, und die Gemeinden sind den Synodalverbänden in all diesen Beziehungen schlechthin unterworfen.

Dieser unbestreitbaren Tatsache gegenüber sucht Herrmann die Gemeindeautonomie aufrecht zu erhalten, indem er für die Gemeinde das Recht in Anspruch nimmt, „sich nach eigenem Ermessen loszulösen und für das ganze Gebiet der regimentlichen Angelegenheiten bei sich selbst oder in neuer Verbindung mit anderen Fürsorge zu treffen" [1]. Dieser Standpunkt läßt sich freilich vertreten und ist hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Konsequenzen von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt worden. Als bei Beratung des Staatsgesetzes betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Kommission des Abgeordnetenhauses zwei Amendements beantragt wurden, welche den Zweck verfolgten, die vermögensrechtlichen Verhältnisse beim Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus der Landeskirche zu regeln, gab der Regierungskommissar folgende Erklärung ab [2]: „Es ist überhaupt der Fall, wenn eine evangelische Gemeinde ohne Änderung ihres Bekenntnisstandes aus der evangelischen Landeskirche, d. h. aus der Union, austreten will, gar kein Bedürfnis zu einer Regelung des kirchlichen Vermögens, denn dieses ist Gemeindevermögen, nicht Vermögen der Landeskirche, die ausscheidende Gemeinde nimmt ihr Vermögen einfach mit, sie behält es" [3]. Aus dieser Befugnis sich loszulösen folgt aber, solange sich die Gemeinde im landeskirchlichen Verbande befindet, noch lange nicht die Existenz einer höchsten Gemeindegewalt, die Herrmann im Gegensatz zu den Verhältnissen des Staates behauptet [4]. Wenn die Kommune

1) Ebenda 19.

2) 2. Bd. Anlagen 1083.

3) Dieser Standpunkt entspricht dem § 160 Teil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts. — Ob die Erklärung des Regierungskommissars den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand richtig wiedergibt oder ob und inwiefern sie irrtümlich ist, kann im Rahmen unserer Arbeit nicht erörtert werden. Übrigens ist sie stilistisch noch weniger bedenkenfrei als inhaltlich.

4) a. a. O. 19.

ein entsprechendes Recht nicht besitzt, so ergibt sich dies daraus, daß der Staat eine Gebietskörperschaft bildet und sie mit einem Teile des Staatsgebietes verknüpft ist. Trotzdem ist die Behauptung, wir hätten im Staate keine Analogie für das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinde, durchaus irrig; wir haben bereits darauf hingewiesen, daß ihr Analogon nicht die Kommune ist, wie Herrmann es hinstellt, sondern das menschliche Individuum, und dieses ist prinzipiell nach deutschem Reichsstaatsrecht befugt, sich ohne Schmälerung seines Vermögens beliebig vom Staatsverbande loszulösen. Nichtsdestoweniger ist die Vorstellung, daß die Staatsgewalt bei dem Individuum liege, wie es die naturrechtliche Lehre von der Volkssouveränität behauptete, gänzlich verfehlt, da der Staat als übergeordnete Körperschaft von seinem Substrat, dem Individuum, begrifflich unabhängig ist. Das Loslösungsrecht der Gemeinde würde also die Existenz einer autonomen Gemeindegewalt nicht begründen können.

Wir haben bisher nachgewiesen, daß die Synodalverbände, selbst wenn sie ihre Rechte derivativ von den Gemeinden erworben hätten, doch nicht als deren Mandatare fungieren würden. Tatsächlich aber hat sich der historische Werdegang in Preußen ganz anders abgespielt, als die Vertreter des sog. Gemeindeprinzips annehmen. Die preußische Landeskirche verdankt ihre Gliederung in Synodalverbände einer freiwilligen Selbstbeschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments, das auch geschichtlich seine Rechte nicht auf eine Übertragung durch die Gemeinden zurückführt [1]). Bereits vor der Reformationszeit besaßen die Hohenzollern, ähnlich wie vor ihnen die Askanier, eine Art landesherrliches Kirchenregiment [2]). Als Joachim II. nach seinem Übertritt zum Luthertum die Kirchenordnung von 1540 erließ, verkündete sie keineswegs die Autonomie der Gemeinden, sondern behielt umgekehrt neben dem landesherrlichen Kirchenregiment die bischöfliche Gewalt bei, natürlich unter den Modifikationen, die sich aus der neuen Lehre ergaben. Erst der Widerstand der Bischöfe und Domkapitel von Havelberg und Lebus führte zu der Notwendigkeit, in den Generalsuperintendenten und

1) Vgl. Friedberg V. R. 103 Anm. 2.

2) Vgl. v. Mühler, Gesch. d. ev. Kirchenverf. i. d. Mark Brandenburg 1846, 24 ff.

dem Konsistorium neue Zentralorgane zu schaffen, was jedoch unter möglichst engem Anschluß an die katholische Kirchenverfassung geschah [1]). Im Laufe der Zeit gerieten diese Kirchenbehörden in derartige Abhängigkeit vom Landesherrn, daß die Kirchenverfassung in die Form des Absolutismus überging. Denselben Entwickelungsgang nahm die evangelische Kirchenverfassung in den anderen östlichen Provinzen der heutigen altpreußischen Landeskirche. In den westlichen haben sich zwar synodale Organisationen bis zum Erlaß der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz erhalten, aber auch hier hat sich der König in den Besitz der obersten kirchlichen Leitungsgewalt gesetzt.

Das landesherrliche Kirchenregiment, das kraft oberster Leitungsgewalt die Synodalverbände organisierte, um in den Synoden Berater und Helfer zu gewinnen, hat also seine Rechtsmacht nicht von den Gemeinden empfangen; demnach führen die Synodalverbände nicht einmal mittelbar ihre Befugnisse auf einen Willensakt der Gemeinden zurück. Folglich beruht es, vom rechtsdogmatischen Standpunkt abgesehen, auch auf einer Verkennung des geschichtlichen Werdeganges, wenn Herrmann den Mandatscharakter der Landeskirche (des Gen.-Syn.-Verbandes) historisch mit den Worten begründet [2]): „Indem die Landeskirche aus einem Verbande von Gemeinden hervorgeht, welche, weil an sich schon Kirchen, auch die Mission der Kirche schon in sich tragen, besitzt ihr gemeinsames Kirchenregiment (dessen Träger nach Herrmann Kirchenregierung und Gen.-Synode gemeinschaftlich sind [3])) in der Tat ein aus dem ursprünglichen Rechte der Gemeinden abgeleitetes Recht; es ist dafür keine andere Herleitung möglich als die, daß die Gemeinden einen Teil ihres kirchlichen Handlungsberufes auf ein größeres, zu dessen besserer Ausrichtung geeignetes Ganze überlassen und sich dadurch eine freilich sehr richtige Selbstbeschränkung auflegen."

Demgegenüber kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Syn.-Verbände ebensowenig rechtsdogmatisch als Mandatare der Gemeinden zu betrachten sind, wie sie historisch ihre Rechte von ihnen empfangen haben. Vielmehr sind aus Gründen von beiderlei Art

1) Vgl. v. Mühler, a. a. O. 28—98.

2) Vgl. a. a. O. 18.

3) Ebenda 21, 37.

die preußischen Kirchengemeinden keine autonomen kirchlichen Verbände, sondern lediglich kirchliche Selbstverwaltungskörper. Daß dies der Standpunkt der modernen kirchlichen Verfassungsgesetze ist, wurde bei den Landtagsverhandlungen von Männern entgegengesetzter kirchenpolitischer Richtung ausdrücklich hervorgehoben. So äußerte Virchow in seiner Polemik gegen das Gesetz, betreffend die ev. Kirchenverfassung[1]: „Sie können, meine Herren, eine wirkliche Freiheit der Kirche, welche sich verträgt mit der Freiheit der Bürger, nicht anders herstellen als in der Art, daß Sie sie spontan hervorwachsen lassen aus den Gemeinden. Dann können Sie aber nicht daneben auch noch die Einheit der Landeskirche haben wollen, das ist absolut unmöglich.“ Von der entgegengesetzten Tendenz geleitet, erklärte der Berichterstatter Gneist[2]: „Die Versuche, die Autonomie der einzelnen Gemeinden in der ev. Kirche herzustellen und zu vollenden, sind schon seit Jahrhunderten gemacht worden, haben sich aber stets als illusorisch erwiesen. Stets sah man sich durch die Natur der Sache gezwungen, über die Kirchturmspolitik der Einzelgemeinden hinauszugehen und sich zu gemeinsamen Institutionen zu verbinden.“ Nicht anders war der Eindruck der Generalsynode von 1875, und es ist charakteristisch, daß während ihrer Beratungen Herrmann von vielen Seiten der Vorwurf übertriebener Zentralisationsgelüste gemacht wurde.

Mit der Erkenntnis, daß die Synodalverbände nicht als Mandatare der Kirchengemeinden fungieren, sondern ihre Rechte unmittelbar aus dem Kirchenverfassungsgesetz schöpfen, d. h. aus einem Akte freiwilliger königlicher Selbstbeschränkung, entfällt die Anschauung, daß die Gemeinden bezw. die Synodalverbände bei der Kreation von Mitgliedern der Generalsynode eigenes Recht auf diese übertragen. Aus der Natur der Sache folgt mithin die Vertretung der Gemeinden und Synodalverbände durch die Generalsynode keineswegs, denn die gewöhnliche Kreationsberechtigung schafft kein fortdauerndes Band zwischen Wähler und Gewähltem, eben weil ihr keine Übertragung von Rechtsmacht zugrunde liegt; es bedarf wohl kaum als Beleg hierfür des Hinweises, daß der Papst ebenso-

1) Verhdlg. d. Abg.-Hauses 1876 Bd. 1, 294 f.

2) a a. O. Bd. 2, 1192.

wenig die Kardinäle vertritt, als der deutsche König Repräsentant der Kurfürsten war. Überdies geht ja eine große Zahl von Synodalen gar nicht aus der Wahl der Provinzialsynoden hervor und kann daher erst recht nicht zu ihnen ohne weiteres in irgend welche Repräsentativbeziehung gesetzt werden. Einzig und allein das Verfassungsgesetz der ev. Landeskirche vermag also ein rechtliches Band herzustellen, kraft dessen die Generalsynode bei ihrem Wirken als Organ der Landeskirche Vertreter eines andern Rechtssubjektes ist.

Die einzige Bestimmung, welche überhaupt hier in Frage kommen kann, bildet § 1 Abs. 1 der Gen.-Syn.-Ordnung, welcher lautet: „Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die evangelische Landeskirche der 9 älteren Provinzen der Monarchie und der Hohenzollernschen Lande.“ Diese Feststellung besagt jedoch nur, wie auch ihre Entstehungsgeschichte zeigt, daß sich der Verband der Generalsynode über der gesamten Landeskirche der älteren Provinzen erhebt; speziell durch die vorliegende Redaktion sollte, wie ihr Urheber Kögel ausführte[1]), darauf hingewiesen werden, daß die Gesamtkirche und nicht die vereinigten Provinzen der Monarchie Objekt des Verbandes der Generalsynode seien, woraus sich ergibt, daß der Gesetzgeber die Generalsynode ausdrücklich als Organ der Landeskirche selbst aufgefaßt wissen will. Eine Repräsentativbeziehung wird demnach durch diese Bestimmung nicht begründet. — Die preußische Gen.-Syn.-Ordnung also schweigt in dieser Hinsicht, im Gegensatz zu der sächsischen K.V. u. S.O. (§ 32) und der württembergischen Synodal-Ordnung (Art. 1 Abs. 1), nach denen die Landessynode die Vertretung der „Gesamtheit der Kirchengemeinden“ bildet. Wie sehr jedoch eine derartige Bestimmung vom Belieben des Gesetzgebers abhängt, zeigt die württembergische Synodal-Ordnung in der älteren Redaktion, deren § 1 Abs. 1 lautete: „Die Landessynode ist zur Vertretung der Genossen der ev. Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt,“ — und dies, obwohl die Landessynode aus der Wahl der Diözesansynoden hervorging. Hieraus ergibt sich, wie wenig die Bezeichnung der preußischen Generalsynode als rechtliche Vertreterin der Gesamtheit der Kirchengemeinden oder auch der

---

1) Vgl. gedr. Verhandlungen (128.) d. Gen.-Syn. v. 1875.

Provinzialkirchen begründet wäre; vielmehr findet in ihr, wenn man nicht den kirchenpolitischen, sondern den streng juristischen Standpunkt betont, der Repräsentativgedanke mangels einer positiven einschlägigen Gesetzesnorm keinen Ausdruck.

Übrigens läßt sich unser Ergebnis auch noch in anderer Weise begründen. Wenn man die Generalsynode aus der Natur der Sache heraus als Vertreterin eines andern Rechtssubjektes bezeichnen wollte, so würden dies am ehesten die Provinzialkirchen sein, als deren Organe die Provinzialsynoden beim Kreationsakte fungieren. Daß aber die Generalsynode keine Vertretung der Provinzialkirchen, oder, wie man auch wohl statt dessen sagt, der Provinzialgemeinden ist, wurde von der Kirchenregierung selbst nachdrücklich hervorgehoben. Auf der Generalsynode von 1875 stellte Graf Krassow den Antrag[1]), die Mitglieder des Generalsynodalrats sollten „für jede Provinz getrennt von den der betreffenden Provinz angehörenden Mitgliedern der Generalsynode gewählt werden.“ Zur Begründung dieses Abänderungsvorschlages führte Oberpräsident v. Kleist-Retzow aus[2]): „Der Synodalrat trete an die Stelle der Synode selbst, sei während der Zeit, wo sie nicht versammelt ist, deren Repräsentation. Der Gedanke eines Synodalrats sei vortrefflich, aber totgeboren, wenn ihm nicht übertragen werde, allenthalben einzutreten, wozu bei ihrer Versammlung die Generalsynode berufen. Darum müsse er aber auch in seiner Zusammensetzung den Charakter der Synode selbst darstellen, entstehen, wie sie entstanden sei, ein Bild der Synode en miniature sein, die Gesinnung der verschiedenen Provinzialsynoden vereinen, nicht bloß ein Abdruck sein der Ansicht der Majorität der Synode. Nicht durch die Wahl der Synode im Plenum, durch Wahl der Mitglieder jeder Provinz in sich werde das erreicht. Wie die Vorlage es ordne, könnten die Mitglieder, welche nach der Mehrheit gewählt würden, gerade gegen die Ansicht der Mehrheit der betr. Provinz sein und so einen Zwiespalt, eine folgenschwere Reibung mit der betr. Provinzialkirche hervorrufen.“ Daraufhin erklärte Oberkonsistorialrat Hermes als Vertreter des Kirchenregiments[3]): „Ich kann mich

1) Gedr. Verhandlungen 389.

2) Ebenda 390.

3) Ebenda 392.

für den Antrag Krassow nicht aussprechen. Er beabsichtigt, wie mir scheint, in der Gen.-Syn.-Ordnung Provinzialkirchen wieder erscheinen zu lassen und Vertreter einzelner Provinzen. Es würde solches hier an dieser Stelle zum ersten Male eingeführt werden; Sie haben auch bei der Bildung des Vorstandes der Kommission und anderen Funktionen diese Zerteilung der Generalsynode nicht, und es heißt offenbar ihren Begriff an dieser Stelle opfern, wenn man sie zerfallen denkt in einzelne Provinzialkirchen, die von Kirche zu Kirche über ihren Kandidaten verhandeln und im Pleno dann eine Abstimmung vollziehen." In demselben Sinne äußerte sich Herrmann[1]): „Der Antrag ist aus dem Grunde mit der Verfassung nicht vereinbar, weil, wenn nicht eine total andere Komposition der Generalsynode beschlossen wird, in der Generalsynode nur 150 von den Provinzialsynoden gewählte Mitglieder sich finden werden: diese allein haben das Recht, sich als Delegierte der Provinzen zu betrachten. Darüber hinaus aber wird die Generalsynode noch über 50 Mitglieder haben, welche rechtlich in keiner besonderen Beziehung zu einer Provinz stehen, wenigstens in keiner solchen Beziehung, infolge deren sie sich als Delegierte der Provinz ansehen könnten. Es würde also bei dem Antrage Krassow nicht die Generalsynode nach Provinzen wählen, sondern es würde nur ein in der Gesamtheit der Generalsynode nicht aufgehender Teil der Synodalen nach Provinzen wählen." — Dem Wunsche der Kirchenregierung entsprechend, wurde der Antrag von der Versammlung verworfen. Auch hieraus geht hervor, daß die Generalsynode nicht als Vertretung der Provinzialkirchen etwa unter dem Gesichtspunkt aufzufassen ist, daß jede einzelne Provinzialkirche von den ihr durch Wahl oder Wohnsitz zugehörigen Synodalen repräsentiert wird.

Vollends aber könnte diese Betrachtungsweise nicht den Schluß rechtfertigen, daß die Generalsynode als ideelle Einheit der einzelnen Synodalen die Gesamtheit der Provinzialkirchen repräsentiere; und wollte man auch diese ganz unbegründete Behauptung aufstellen, so würde doch die angeblich vertretene Gesamtheit der Provinzialkirchen nicht, wie Theinert meint[2]), mit der Landeskirche

---

1) Gedr. Verhandlungen 393f.

2) Verwaltungsarchiv Bd. 16 Heft 1/2 S. 115 f. Konsistorial-Synodalverfassung der evangelischen Landeskirche; derselbe, Inauguraldissert. S. 103.

identisch sein. Denn der Träger des Kirchenregimentes, der König, und sein oberstes kirchenbehördliches Organ, der Evangelische Oberkirchenrat, stehen nicht innerhalb des Organismus der Provinzialkirchen, sondern über ihnen, eben nur in der Landeskirche. Ohne König und Evangelischen Oberkirchenrat ist jedoch die altpreußische Landeskirche ebensowenig denkbar, wie etwa ein menschlicher Organismus ohne das Haupt. Theinert kommt auf Grund seiner Vordersätze zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß die Generalsynode als Vertreterin der vereinten Provinzialgemeinden die Landeskirche auch „repräsentiere" und daher im Gegensatze zur Volksvertretung „beides sei, Kirchenorgan und Kirchenrepräsentation." Die hier als ein „neuer Gesichtspunkt" uns zugemutete Vorstellung ist unvollziehbar. Denn das Organ bildet im Rahmen seiner Organfunktion mit der vertretenen Körperschaft eine untrennbare Einheit, gleich wie die Organe des Menschen mit dem menschlichen Körper. Ist aber das juristische Organ mit der vertretenen Körperschaft identisch, dann ist nicht noch außerdem eine Repräsentativbeziehung zwischen Organ und Körperschaft möglich. Denn sich selbst kann niemand vertreten.

In eine Repräsentativbeziehung anderer Art glauben verschiedene Autoren die Generalsynode zu setzen, wenn sie dieselbe als Vertretung der Kirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment bezeichnen. Dieser Ansicht liegt jedoch eine Verwechselung zugrunde. Man kann allenfalls, freilich ohne den Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit, im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch der heutigen Gesetzgebung und vieler Synodalordnungen im besonderen die Generalsynode als „Vertretung" der Kirche charakterisieren, da die Kirche als juristische Person — gleich dem menschlichen Individuum — naturgemäß nur durch Organe zu handeln vermag, von denen eines die Generalsynode ist. Nur muß man sich darüber klar sein, daß die Generalsynode als Organvertretung der Landeskirche nun und nimmermehr dem landesherrlichen Kirchenregiment gegenübergestellt werden kann. Denn da nach evangelischem Kirchenrecht der Landesherr als summus episcopus das oberste Organ der Kirche bildet, so wäre dies die Vertretung einer Korporation durch eines ihrer Organe gegenüber ihrem eigenen obersten Organ, d. h. gegenüber sich selbst, — eine Vorstellung, die,

auf die physische Person übertragen, mit dem Gedanken gleichbedeutend wäre, daß ein Mensch etwa durch seine Lunge gegenüber seinem Herzen vertreten werden könne.

Prüfen wir nunmehr, inwiefern der Repräsentativgedanke im Staatswesen Eingang gefunden hat. Vorausschicken müssen wir, daß diese Untersuchung ziemlich verwickelt ist und sich mit wissenschaftlicher Genauigkeit in kurzen Zügen nicht erledigen läßt. Da sie überdies eine Darlegung gewisser rein staatsrechtlicher Fragen erfordert, so nötigt sie uns zu Auseinandersetzungen, die in keinem ohne weiteres ersichtlichen Zusammenhang zu unserer Aufgabe stehen, so daß die Frage auftauchen könnte, ob die Untersuchung dieses Punktes nicht ausgeschaltet werden darf. Angesichts der Tatsache jedoch, daß gerade im Hinblick auf die Natur des politischen Repräsentativsystems die Analogie von Generalsynode und Parlament häufig und neuerdings besonders von Niedner abgelehnt wird, müssen wir diesen Gedanken zurückweisen und uns ein selbständiges Urteil über die Berechtigung der oben [1]) skizzierten Argumentation zu bilden suchen.

Zunächst stellen wir auch im Staatsrecht fest, daß der Staat als juristische Person zwar sich über einem Substrat von Menschen, dem Staatsvolk, erhebt, dieses aber keineswegs naturgemäß als eigentlicher Inhaber der Korporationsmacht erscheint. Vielmehr ist diese Eigenschaft allein dem tatsächlichen Träger der Staatsgewalt zuzuschreiben, es sei denn, daß seine Betätigung laut Verfassungsgesetzes nicht kraft eigenen Rechtes, sondern lediglich in Ausübung fremden, nämlich im Auftrag des Volkes, stattfindet, wie es in den Republiken der Fall ist. Für Deutschland aber kann, da das Volk nirgends zum Inhaber der Staatsgewalt erklärt ist, von einer derartigen Volkssouveränität nicht die Rede sein, also auch nicht von einer Übertragung von Rechtsmacht durch das wahlberechtigte Volk auf die Gewählten, wie sie beim Mandat stattfindet. Daß die Abgeordneten nicht „Vertreter" des Volkes im Sinne von Beauftragten sind, zeigt auch die Tatsache, daß z. B. in Artikel 83 der Preußischen Verfassung die Herrenhausmitglieder gleichfalls als Vertreter des ganzen Volkes bezeichnet werden; und wenn v. Rönne [2]) und

1) Vgl. Seite 13.

2) Pr. St. R. 4. Aufl., I, 197, Nr. 2c.

in neuerer Zeit Jellinek[1]) diese Gesetzesbestimmung vom juristischen Standpunkt aus verwerfen, so stellen sie sich damit eben über die Verfassung, die zu erklären und nicht zu kritisieren Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft bildet.

Demnach schöpft das Parlament seine Rechte gleichfalls unmittelbar aus der Verfassung, d. h. aus einem Akte der freiwilligen Selbstbeschränkung des Monarchen; also vermag auch hier allein das Verfassungsgesetz eine dauernde rechtliche Beziehung zwischen Volk und Parlament zu knüpfen. Das Studium der einzelnen Verfassungsurkunden aber lehrt uns, daß eine derartige Bestimmung sich keineswegs überall findet, nicht z. B. in Bayern, Baden und Hessen; in diesen Staaten ist mithin die Charakterisierung des Parlamentes als Volksvertretung nur politisch, nicht auch juristisch gerechtfertigt. Wohl aber besteht eine derartige Norm in anderen Ländern, wie Preußen und Sachsen[2]); doch hat die Schwierigkeit der juristischen Konstruktion eine klare Vorstellung von dieser Beziehung noch nicht zum Siege gelangen lassen.

Was bedeutet die Bestimmung in Art. 83 der Pr. Verfassung: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes?“ Die Erkenntnis, welchen Anschauungen dieser Satz seine Entstehung verdankt, hilft uns hier wenig. Er ist dem Art. 32 der belgischen Verfassung entlehnt und geht in letzter Linie auf die französische Lehre von der volonté générale zurück, wie sie von Montesquieu vertreten wurde. Ihr zufolge ist jeder Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes, da er seine Befugnisse von diesem als dem natürlichen Inhaber der Gesetzgebungsgewalt herleitet, während sein spezieller Wahlkreis nur als Beauftragter der Volksgesamtheit erscheint. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich diese Lehre wenigstens ihrem Grundgedanken nach für Frankreich und Belgien aufrechterhalten läßt. Daß sie für deutsche Verhältnisse unhaltbar ist, haben wir bereits dargelegt; der Gedanke einer Übertragung von Rechtsmacht durch die Volksgesamtheit, der historisch die Grundlage unserer Bestimmung bildet, vermag zu einer für deutsche Verhältnisse brauchbaren Lösung nicht zu führen. Mit dieser Erkenntnis ist die Wissenschaft vor die Aufgabe gestellt, auf dem Wege rein logischer Deduktion die Verknüpfung von Volk und Parlament zur

1) Allg. Staatslehre 536. 2) Auch im deutschen Reich.

Darstellung zu bringen. Prüfen wir die Art und Weise, wie sie es zu tun versucht hat, so ist allerdings das Resultat keineswegs befriedigend, denn die Erklärung von Artikel 83 [1]) besteht gewöhnlich darin, ihn als juristisch bedeutungslos hinzustellen.

So spricht sich Laband [2]) folgendermaßen aus: „Eine positive juristische Bedeutung hat die Bezeichnung der Reichstagsmitglieder als Vertreter des gesamten Volkes nicht; im juristischen Sinne sind die Reichstagsmitglieder niemandes Vertreter, ... es gibt keinen einzigen Punkt in ihrer ganzen Rechtsstellung, der von den Rechtsgrundsätzen über Stellvertretung, Vollmacht oder Mandat beherrscht würde." Ebenso Georg Meyer [3]), Anschütz [4]), gleichfalls Ricker [5]), der jedoch schließlich, um zu irgend einer Auslegung zu gelangen, dem Gesetzgeber zwei mit einander nicht recht harmonierende Fiktionen unterstellt, denen zufolge das Parlament das Volk im kleinen und der einzelne Abgeordnete sozusagen das Volk im kleinsten verkörpern soll, — obwohl sich überdies wenigstens für die erste Fiktion im Gesetze nirgends ein Anhalt findet. Arndt (Pr. Verfassungsurk.) meint: „Im Rechtssinne sind die Abgeordneten Vertreter niemandes, weder des Volkes, noch ihrer Wähler. Art. 83 Satz 1 will nur sagen, daß die Abgeordneten das Interesse des ganzen Volkes zu wahren haben." Einer derartig restriktiven Interpretation widerspricht jedoch der Wortlaut des Gesetzes; zutreffend ist eine solche Auslegung, wo die Verfassung wie die von Sachsen-Altenburg (§ 199) nur besagt: „Die Landstände sind im allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Untertanen zu vertreten und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnisse angehören" [6]).

---

1) bezw. von Art. 29 der R. V.

2) Vgl. das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., I, 272 f.

3) Lehrbuch d. deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl., I, 265.

4) Deutsches Staatsrecht in Holtzendorff's Encyclopädie, 1904 II, 579.

5) Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung 47 f.

6) Vergl. auch Titel VII § 25 der bayrischen Verfassung, die ebensowenig eine Rechtsvertretung zwischen Volk und Parlament herstellt, wohl aber den obigen Gedanken, wennschon nicht in derselben Form einer Doktrin, im Eide betont. Siehe auch S. 25.

Wie wir gesehen, kann es sich, wenn jeder Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes genannt wird, in Deutschland nicht um eine Vertretung im Sinne des Auftrags handeln, für die übrigens die privatrechtlichen Grundsätze über das Mandat keine Geltung haben würden; sondern es kommt nur gesetzliche Vertretung oder Organschaft in Frage, Begriffe, zwischen denen das Gesetz nicht unterscheidet. Vertreter ist jeder Abgeordnete, Vertretener das Volk, d. h. die der Staatsgewalt unterworfenen Staatsbürger in ideeller Einheit. In dieser Definition kommt ein Doppeltes zum Ausdruck: erstens, daß der König, soweit er Träger der Staatsgewalt ist, zum Volke nicht hinzugehört, also auch nicht durch die Abgeordneten mitvertreten wird; und zweitens, daß das Volk nicht als bloßes Aggregat einzelner Individuen, sondern als Inbegriff sämtlicher Untertanen aufzufassen ist. Der Abgeordnete ist in erster Linie nicht Vertreter Schulze's oder Müller's, sondern der aus allen Bürgern gebildeten Volkspersönlichkeit, und erst infolgedessen auch Vertreter jedes Einzelnen.

Aber darf denn das Volk überhaupt vom Staate losgelöst und selbständiger Betrachtung unterzogen werden? Gewiß, denn das Volk als Substrat der staatlichen Korporation bildet zwar eine Existenzbedingung für den Staat, aber ist keineswegs mit ihm identisch. Weder ist der einzelne Bürger ein ideeller Teil des Staates, noch besitzt er einen natürlichen Anteil an der Staatsgewalt. Der Staat ist also keine aus sämtlichen Volksgenossen gebildete Personengesamtheit, sondern eine sich über diesem Substrat erhebende juristische Person. Mithin steht einer besonderen Behandlung des Volkes nichts im Wege. Existenz freilich besitzt es nur in Verknüpfung mit dem Staate; allein dasselbe gilt von sämtlichen Staatsorganen, die ja nicht über oder neben, sondern im Staate stehen, ohne daß an ihrer speziellen Betrachtung Anstoß genommen werden könnte.

Das Volk in dauernde rechtliche Beziehung zum Parlament setzen, erfordert die Anerkennung beider Faktoren als Rechtssubjekte; nicht auch als Rechtspersönlichkeiten [1])[2]). Der Monarch z. B. ist

1) Vgl. über die Bedeutung dieser Unterscheidung oben S. 2. Rechtssubjekt ist jedes Subjekt von Rechten und Pflichten, Rechtspersönlichkeit aber ist ein Rechtssubjekt nur dann, wenn erstens die Rechte und Pflichten eigene sind und zweitens die durch sie gebildete Lebenssphäre selbständig ist. Dem

als Staatsorgan keine Rechtspersönlichkeit, sondern nur Rechtssubjekt, ohne daß seine Befähigung, in rechtlichen Beziehungen jeder Art zu stehen — z. B. von einem Regenten vertreten zu werden — einem Zweifel unterliegt. Ebensowenig braucht das vertretene Volk Rechtspersönlichkeit zu besitzen. Es genügt vielmehr, wenn es überhaupt Subjekt von Rechten ist, die Gegenstand der Vertretung sein können. Diese Bedingung ist erfüllt, sofern wir eine Vertretung im obigen Sinne annehmen, da alsdann alle Rechte der Abgeordneten dem Volke zukommen, mithin das Volk unmittelbares Staatsorgan wird.

Gegen diese Formulierung hat man den Einwand erhoben, Parlament und Volk könnten nicht Rechtssubjekt sein, da das Parlament als Staatsorgan keine Rechte, sondern nur Kompetenzen besitze[1]. Prinzipielle Bedeutung hat diese These freilich nicht, denn wenn wir auch, ihr folgend, das Parlament und dementsprechend das Volk als Kompetenzsubjekte bezeichneten, so würde doch das Beispiel des Monarchen beweisen, daß auch ein solches einen Vertreter haben kann. Doch ist diese Behauptung für uns auch noch unter dem Gesichtspunkt von Belang, daß sie, auf die Generalsynode übertragen, deren Bezeichnung als Rechtssubjekt gleichfalls unzulässig erscheinen ließe und ihre Charakterisierung als Kompetenzsubjekt erforderte. Geben wir jenem Argument deshalb auf den Grund. Zunächst fällt dagegen der Umstand ins Gewicht, daß die deutschen Verfassungen einstimmig Monarch und Parlament als Rechtssubjekte hinstellen; auch die Gen.-Syn.-Ordnung steht auf diesem Standpunkt, wenn sie in § 6 al. 3 bestimmt, der Monarch erlasse landeskirchliche Gesetze kraft seines Rechtes als Träger des Kirchenregiments, und in al. 2, die Generalsynode habe das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen. Diese Ausdrucksweise steht mit der Eigenschaft der erwähnten Faktoren als Korporationsorgane auch in keiner Weise im Widerspruch. Denn das Organ bildet mit der juristischen Person im Rahmen seiner Organschaft eine untrennbare Einheit, sodaß einerseits jedes Recht des Organs gleichzeitig ein Recht der

---

Privatrecht ist diese Unterscheidung zwischen Rechtssubjekt und Rechtspersönlichkeit fremd.

2) contra: Anschütz a. a. O. 579, Rieker a. a. O. 50 f.

1) Jellinek a. a. O. 513, Anschütz a. a. O. 579.

Korporation darstellt, andererseits die Korporation nur in der Art ihrer Organe und nur durch sie Rechte besitzt. Da also das Organ mit der Korporationspersönlichkeit zusammenfällt, so handelt es, wenn es im eigenen Namen tätig wird, naturgemäß gleichzeitig im Namen der Korporation. Wirkte das Organ hingegen in fremdem Namen, übte es fremde Rechte als bloße Kompetenzen aus, so wäre es von der Korporationspersönlichkeit begrifflich verschieden; mithin hätte gerade diese Konstruktion, welche die Herstellung völliger innerer Korporationseinheit bezweckt, die Auseinanderreißung von juristischer Person und Organ zur Folge. Da aber eine juristische Person, von ihren Organen losgelöst, überhaupt keine Existenz besitzt, so ist jene Unterscheidung nur irreleitend.

Es entsteht jetzt die Frage, in welcher Weise wir uns Volk und Parlament als Rechtssubjekte zu denken haben. Daß man gewöhnlich den Landesherrn eher als Rechtssubjekt anzusehen geneigt ist als das Parlament oder gar das Volk, das sich viele überhaupt nicht juristisch vorzustellen vermögen [1]), beruht darauf, daß der Monarch eine Eigenschaft besitzt, die jenen abgeht. Als natürliche Person verkörpert er nämlich ein einheitliches Wesen, und daß ein solches Rechtssubjekt sein könne, war der Jurisprudenz sowohl aus dem Privatrecht als auch aus dem öffentlichen Recht her selbstverständlich; stellt doch auch der Staat als juristische Person ein innerlich einheitliches Rechtssubjekt dar. Rechtssubjekte von der Art des Volkes und des Parlamentes hingegen sind dem Privatrecht unbekannt; beide stellen nämlich zusammengesetzte Organismen dar, als Staatsorgane zwar ohne Rechtspersönlichkeit, aber doch eine Einheit bildend, mithin naturgemäß kein bloßes Aggregat physischer Personen. Faßt z. B. der Landtag einen Beschluß, so ist dies nicht der Willensakt des Abgeordneten A. und des Abgeordneten B. und des Abgeordneten C. usw.; sondern es wird der Wille der einzelnen Parlamentarier dadurch zum Willen des Parlamentes, daß das Gesetz dieselben unter einem einheitlichen Gesichtspunkt zusammenfaßt, wobei es dem Ermessen des Gesetzgebers anheimgestellt bleibt, unter welchen Voraussetzungen er jenes Aggregat als versammelt ansieht und als Inbegriff charakterisieren will. Doch zerstört die Betrachtung unter

---

1) Vgl. z. B. Rieker a. a. O. 50: „Für den Juristen ist das Volk überhaupt kein Rechtsbegriff; es ist weder eine Person noch eine Sache“.

einem einheitlichen Gesichtspunkt nicht die individuelle Existenz der einzelnen Teile, die in der juristischen Person rechtlich verloren geht, sondern läßt einen jeden in der neu geschaffenen einheitlichen Verbindung gemäß seiner Individualität fortwirken, sodaß die äußere Einheit innerlich ein Aggregat von Vielheiten darstellt. Einer derartigen zusammengesetzten Einheit begegnen wir als Rechtssubjekt freilich nur im öffentlichen Recht, aber hier auch auf den verschiedensten Gebieten. Der deutsche Bund z. B. war, wie wir in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre annehmen, als völkerrechtliche Vereinigung souveräner Staaten keine den Einzelstaaten übergeordnete juristische Person; aber wenn er aktives und passives Gesandtschaftsrecht, ein Bundesheer, Bundesfestungen usw. besaß, so waren dies nicht Rechte Österreichs und Preußens und Bayerns usw. als Einzelstaaten, sondern der Bundesstaaten in ideeller Einheit, oder, wie sich die W. S.-A. korrekt ausdrücken, des Bundes „als Gesamtmacht". Ein analoges, aus natürlichen Personen zusammengesetztes Gebilde stellen kraft Staatswillens auch Volk und Parlament dar. Das rechtliche Band zwischen ihnen besteht, wie bereits festgestellt, darin, daß laut Gesetzes jedes Parlamentsmitglied Vertreter des gesamten Volkes ist.

Aber nicht allein der einzelne Abgeordnete steht zum Volk in diesem Verhältnis, sondern auch das ganze Parlament. Einen derartigen Rechtssatz enthält freilich die Verfassung nicht, aber sehr begreiflicherweise, da er sich mit logischer Konsequenz aus unserer ersten Feststellung ergibt. Wie wir soeben gesehen, ist der Landtag als Staatsorgan keine juristische Person, die von ihrem Substrat begrifflich verschieden ist, sondern ein Kollegium, d. h. die Summe der einzelnen Abgeordneten in ihrer ideellen Einheit; wenn also jeder einzelne Abgeordnete als solcher eine bestimmte Eigenschaft besitzt, so gebührt sie auch der unter einheitlichem Gesichtspunkt betrachteten Summe sämtlicher Abgeordneten, d. h. ihrer Gesamtheit, mag sich dieselbe als Abgeordnetenhaus, Herrenhaus oder Vereinigung beider zum Landtag darstellen.

Derselbe Staatswille, der das Parlament zum Rechtssubjekt machte, hat es zum Vertreter des Volkes bestimmt; ausschließlich durch seine Verknüpfung mit dem Parlament und nur in ihr besitzt das Volk Existenz als Rechtssubjekt. Folglich stehen beide nicht als

zwei verschiedene Rechtssubjekte nebeneinander, wie es bei der gesetzlichen Vertretung der Fall ist, sondern bilden eine Einheit, sodaß das Parlament sämtliche Rechte des Volkes zugleich als eigene ausübt, mithin das Organ des Volkes verkörpert [1]).

Dieselben Grundsätze wie für Preußen gelten für Sachsen, dessen Verfassung mit großer juristischer Schärfe, hierin die preußische hinter sich zurücklassend, die Anschauungen zum Ausdruck bringt, die sich als die einzig mögliche Ausgestaltung des deutschen Repräsentativgedankens darstellen. In ihrem heute noch viel zu wenig beachteten, weil gewöhnlich nicht in seiner Bedeutung gewürdigten § 78 erklärt sie die Stände als „das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen." In dieser Ausdrucksweise scheint insofern ein Unterschied zur preußischen Verfassung zu liegen, als der ganze Landtag als Volksorgan charakterisiert wird und nicht der einzelne Abgeordnete. In Wahrheit aber ist beides gleichbedeutend, denn die Tatsache, daß der Landtag kraft der Verfassung Volksorgan ist, stellt keine Kompetenz, kein Recht dar, das man zu einem ideellen Anteil besitzen kann, sondern eine Eigenschaft, und eine solche vermag nicht in ideelle Anteile zerlegt zu werden. Wenn also einer zu ideeller Einheit zusammengefaßten Personenvielheit eine Eigenschaft beigelegt wird, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß jedes Teilwesen die Eigenschaft in derselben Art besitzt wie die unter einheitlichem Gesichtspunkt zusammengefaßte Personengesamtheit. Folglich ist jeder Abgeordnete, weil die Stände Volksorgan sind, gleichfalls Volksorgan. Wenn es den Ständen in dieser Eigenschaft obliegt, der Staatsbürger „auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen," so ist damit in keiner Weise gesagt, daß diese Geltendmachung gegenüber dem König gedacht sei; im Gegenteil wird gleich darauf die Pflicht der Stände betont, „das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern."

Wie steht es nun mit der angeblich durch das politische Repräsentativsystem begründeten Behauptung, das Parlament vertrete

1) Es entbehrt u. E. der Begründung, wenn Gierke (Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung 615) den Begriff des Organes auf juristische Personen beschränkt.

das Volk gegenüber dem Monarchen, mit jenem scharfen rechtlichen Gegensatz zwischen Krone und Landtag, der die Analogie von Generalsynode und Parlament unmöglich machen soll? Die Antwort ist unzweifelhaft: der Gegensatz zwischen beiden Faktoren kann wohl faktischer, aber niemals rechtlicher Art sein. Denn das Parlament als Volksorgan „vertritt" im wissenschaftlichen Sinne das Volk überhaupt nicht, sondern bildet mit ihm als sein Organ eine untrennbare Einheit. Treffend sagt Gierke[1]): „Von einer Vertretung einer Person durch eine von außen her in ihren Dienst gestellte andere Person, von einem nur der Wirkung nach übertragenen Wollen und Handeln für andere, von einer Repräsentation eines Ganzen durch ein ihm geschlossen gegenüberstehendes gleichwertiges Ganzes ist bei der Organschaft nicht . . . die Rede: das Gemeinwesen besitzt vielmehr in jedem Organ ein Stück seiner selbst, es deckt sich als wollende und handelnde Persönlichkeit vollkommen mit dem dabei fungierenden Organ." Deshalb ist die Ansicht, das Parlament stehe als Vertreter des Volkes der Krone gegenüber, gleichbedeutend mit der These, das Volk existiere staatsrechtlich gegenüber dem Monarchen, — ein Satz, der keiner Widerlegung bedarf. — Überhaupt ist jene Vorstellung für alle Verhältnisse verfehlt. Auch wenn man das Parlament als gesetzlichen Vertreter auffaßt, was allerdings die wahre Rechtslage verdunkelt, so vertritt es das Volk begrifflich gegenüber jedermann und nicht bloß gegenüber einem einzelnen Rechtssubjekt; z. B. repräsentiert es einerseits zwar zu einem ideellen Anteil jeden Volksgenossen, aber andererseits die Gesamtheit der Volksgenossen gegenüber dem Individuum; und wo, wie in den Ländern der Volkssouveränität, eine Übertragung von Rechtsmacht durch die Wähler auf die Abgeordneten stattfindet und daher die Repräsentation als Bevollmächtigung erscheint[2]), da ist auch das Staatsoberhaupt lediglich Mandatar des Volkes und eine Vertretung desselben ihm gegenüber gleichfalls undenkbar.

---

1) a. a. O. 624 f.

2) Die übrigens auch in diesen Staaten nicht widerrufen oder durch Anweisungen der Wähler beschränkt werden darf, also von einem zivilrechtlichen Mandat zu unterscheiden ist.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die rechtliche Natur des Repräsentativsystems in den der preußischen Generalsynode nächstverwandten Landessynoden Württembergs und Sachsens. Wie bereits erwähnt, vertreten dieselben „die Gesamtheit der Kirchengemeinden"; nicht als Organe, denn Landessynode und Kirchengemeinden sind zwei an sich durchaus verschiedenartige Rechtssubjekte; auch nicht als Mandatare, denn die Landessynoden schöpfen ihre Befugnisse nicht von den Gemeinden, ihren Kreationsorganen, sondern aus den Synodalordnungen; aber auch nicht als gesetzliche Vertreter im gewöhnlichen Sinne, denn dieser Begriff erfordert im allgemeinen Prinzip, daß der Vertretene auf keinem Gebiete zu rechtlich selbständigem Handeln befähigt ist, während die Kirchengemeinden dies auf ihren Gebieten sind. Von einer gesetzlichen Vertretung kann man nur insofern sprechen, als die Repräsentativbeziehung vom Gesetz selbst geknüpft ist. Eine Repräsentation speziell gegenüber dem Kirchenregiment anzunehmen, erscheint um so weniger begründet, als keine moderne deutsche Kirchenverfassung eine darauf hindeutende Bestimmung enthält und die württembergische, bei der es früher allein der Fall war, eine entsprechende Korrektur erfahren hat. Vielmehr ist auch hier die Vertretung nicht als rechtlicher Gegensatz zu einem bestimmten Rechtssubjekt, also nicht als rechtliches Verhältnis nach außen hin, zu denken, sondern als allgemeine rechtliche Beziehung zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen, also als ein rein inneres Verhältnis, das natürlich auch gegenüber der gesamten Außenwelt in die Erscheinung tritt.

Wir kommen mithin zu folgendem Resultat: Der Repräsentativgedanke ist in der preußischen Generalsynode nicht, wohl aber in verschiedenen deutschen Parlamenten zum Ausdruck gelangt. Hierin liegt zwar ein Unterschied zwischen der Generalsynode und den betr. Volksvertretungen, aber nur ein formeller; der Versuch, ihn im Hinblick auf den angeblichen rechtlichen Gegensatz zwischen Parlament und Krone als prinzipiell bedeutungsvoll hinzustellen, ist, da auf falschen Voraussetzungen beruhend, als verfehlt zurückzuweisen.

Übrigens findet unser Ergebnis, daß ein rechtlicher Gegensatz zwischen Krone und Parlament ebensowenig wie zwischen dem Landesherrn und der Generalsynode besteht, eine Stütze auch in folgender Tatsache: dieselben Beweggründe, die das preußische

Kirchenregiment zur Schöpfung der Generalsynode geführt haben — und es findet sich in ihnen wahrlich nicht das Bestreben, der Kirche einen Dualismus der erwähnten Art aufzuprägen — wurden gelegentlich auch von der Staatsregierung geltend gemacht, um den Übergang zur konstitutionellen Regierungsform zu rechtfertigen. Auf der Generalsynode von 1875 motivierte Herrmann die Notwendigkeit einer Synodalverfassung mit den Worten[1]: „Ohne Synoden entbehren alle, wenn auch noch so notwendigen, tiefer eingreifenden organischen Anordnungen des Kirchenregiments jetzt der Bürgschaft ihres Erfolges. Einseitig erlassen und nicht erwachsen aus dem Zusammenarbeiten mit kirchlichen Vertretungskörpern, begegnen sie unausbleiblich einem Mißtrauen, welches auch das dargebotene Gute nicht zur Anerkennung kommen läßt, sondern es mit den bereiten Mitteln der Agitation bekämpft: das Kirchenregiment aber sieht sich im Hinblick auf diese Hindernisse seines Strebens nur zu oft vor die traurige Wahl gestellt, ob es durch Stagnation oder durch handelndes Vorgehen das Unbefriedigende der Lage steigern will. So hat niemand mehr als das Kirchenregiment Ursache, nach der Teilung seiner Arbeit mit der Synode zu verlangen, ja sie in der gegebenen Lage als eine kirchliche Lebensbedingung anzusehen."

Genau das gleiche Motiv ist in der Staatsverfassung von Sachsen-Meiningen von 1829 zum Ausdruck gebracht; in § 49, der das allgemeine Rechtsverhältnis der Landstände charakterisiert, sagt sie nämlich: „Um allen immer die Überzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Untertanen und die Aufrechterhaltung einer sittlich gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des Landes gewählt werden . . ." Auch der Gesichtspunkt, daß die Generalsynode eine Ergänzung des Kirchenregiments darbieten müsse[2]), kehrt analog im staatlichen Konstitutionalismus wieder. So charakterisiert die Vorrede zur bayerischen Verfassung von 1818 den Landtag als „eine Standschaft, . . . berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen." Ähnlich heißt es in der Vorrede zur badischen Verfassung von 1818: „Von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens

1) Gedr. Verhandlungen 4.

2) In den Motiven betont. Gedr. Verhandlungen 770.

zwischen Uns und Unserem Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben . . ." Ebenso wird die Verfassung von Reuß ä. L. von 1867 mit den Worten eingeleitet: „In der Überzeugung, daß die seitherige Landesverfassung den fortgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kundgegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen . . ."

Desgleichen findet sich der Gesichtspunkt der Interessengemeinschaft des Landesherrn mit der Generalsynode, der in § 5 der Gen.-Syn.-Ordnung betont ist, in zahlreichen Staatsverfassungen entsprechend wieder; außer in der bereits erwähnten sächsischen z. B. in der württembergischen von 1819, die es in § 124 den Ständen zur Pflicht macht, „das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes möglichst zu fördern." Auch der Treueid, zu dem in den staatlichen Parlamenten die Landtagsmitglieder verpflichtet sind, deutet darauf hin, daß ihre Interessen als mit denen des Monarchen übereinstimmend erachtet werden. Häufig wird dieser Grundsatz in dem Schwur noch besonders betont, z. B. in Sachsen-Altenburg; nach § 200 der Verfassung (gegeben 1831) geloben die Stände: „Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetze; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Beratungsgegenstände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Überzeugung und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land."

Übrigens ist der Gedanke der Interessengemeinschaft, der wechselseitigen Ergänzung und Unterstützung des Monarchen und der Stände, den Niedner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht entwickelt glaubt[1]), bereits am Ausgange der altständischen Verfassungsperiode in und außerhalb Preußens nachweisbar. Eine derartige Anschauungsweise mußte mit innerer Notwendigkeit Platz greifen, seit der mittelalterliche Dualismus eigener landesherrlicher und landständischer Rechte, die einander gegenüberstehen, der Idee

1) Wir betonen diesen Gesichtspunkt besonders, weil er in der Polemik Niedners im Vordergrunde steht. Vgl. z. B. 76, 79, 88 f.

des modernen Staates und des Staatsorgans wich. So schrieb Friedrich Wilhelm I. 1714 an die Stände des Herzogtums Magdeburg, die nach der Wahl von Ausschußmitgliedern die königliche Bestätigung nachsuchten [1]: . . . Als confirmiren und bestättigen Wir obgedachte von Ständen des Landschafftlichen engern Ausschusses von Dohm Capitul, Prälaten, Ritterschafft und Stätten neuerwählte Membra, nebst denen vorhin schon erwählten, biß jezo aber noch nicht confirmirten, Mit-Gliedern des engern und weitern Ausschusses, dergestalt und also, daß sie insgesamt bey diser ihrer Funktion alles dasjenige, was zu Unserm und des Landes Besten gereichen kan, beobachten und getreulich verrichten, dahingegen aber diejenigen Praerogativen und Emolumenten, die ihnen gebühren, zu genießen haben sollen." Die hier hervortretende Auffassung ist zu Mosers Zeiten schon in dem Maße Gemeingut geworden, daß dieser Autor als generelle landständische Pflichten erstens solche „in Ansehung des Regentens" nennt und zweitens solche gegenüber dem Lande. „Als Repräsentanten des Landes," so führt er aus [2], „seynd die Stände auch zu demjenigen verbunden, was alle Untertanen ihrem Regenten und Landes-Herrn schuldig seynd, nemlich Ehrerbietung, Liebe und Gehorsam in Sachen, welche nicht wider Gott, das Gewissen und die Landes-Verfassung seynd; sie seynd schuldig, demselbigen, auf Begehren und von freyen Stücken, mit gutem Rat und Vorschlägen an die Hand zu gehen; über seine Vorträge sich zu erklären und sie nicht unbeantwortet auf sich beruhen zu lassen; in Sachen, welche zu des Landes Bestem gereichen, nicht nur nichts zu erschweren, sondern auch alle Beförderung und Hülffe zu leisten;" . . . weiter heißt es [3]: „. . . . Alle Land-Stände schwören, und wären auch ohne dieses dazu verpflichtet, des Landes Bestes zu befördern, und dessen Schaden zu verhüten oder abzuwenden . . . In Ansehung ihrer, der Land-Stände, unter sich selbsten seynd Haupt-Pflichten, I. auf das gemeinsame Beste des ganzen Landes und Corporis, nicht aber auf den privat-Vortheil ein oder anderer Classe, noch vil weniger einzelner Personen, zu sehen . . ." — Demnach herrschte schon damals der Gedanke vor, daß Fürst und Stände die gleichen Interessen, nämlich das allgemeine Wohl des Landes, wahrzunehmen verpflichtet sind,

1) Vgl. Moser: Von der Teutschen Reichs-Stände Landen 773 f.
2) a. a. O. 845. 3) ebd. 846.

und daß von einem Gegenüberstehen beider Faktoren nicht die Rede sein kann; gilt diese Auffassung bereits für die Ausläufer der alten Landstände, um wieviel mehr trifft sie für unsere modernen Parlamente zu! Gelegentliche Rückfälle in die Betrachtungsweise des mittelalterlich-dualistischen Staates dürfen also aus dogmatischen wie historischen Gründen nicht dazu benutzt werden, um einen Gegensatz zwischen Monarch und Landtag in die moderne Zeit hineinzutragen.

Nun hat jedoch Niedner den Nachweis unternommen, daß man in Preußen zur Zeit der Einführung der Synodalverfassung eine ganz andere Anschauung vom Wesen des Parlamentarismus hatte und großenteils im Hinblick auf den angeblichen rechtlichen Gegensatz zwischen Fürst und Volksvertretung die Analogie mit dem Konstitutionalismus ablehnte.

Zum Beleg dieser Behauptung bringt Niedner in erster Reihe aus den Verhandlungen der Generalsynode von 1846 das „Gutachten der zweiten Kommission über die Fortbildung der Kirchenverfassung," in dem es heißt [1]: „Selbst die Bewegung nach einer Kirchenverfassung, in welcher wir im allgemeinen einen regen kirchlichen Sinn erkennen müssen, geht doch häufig mehr aus dem allgemeinen natürlichen und in unserer Zeit besonders in allen Gebieten angeregten Drange nach Freiheit und Selbsttätigkeit hervor, als aus dem spezifisch christlich religiösen Sinne, der überall nicht das Mitraten und Mitordnen, sondern nur Raum und Gelegenheit für hingebende, ja gebundene Tätigkeit sucht. Es könnte deshalb allerdings als der naturgemäße Gang erscheinen, zuerst die wiedererwachte Predigt des Evangeliums in den Gemütern zünden und die Tätigkeit der Liebe und der wechselseitigen brüderlichen Mahnung und Zucht in den Gemeinden sich entwickeln zu lassen, damit hieraus eine gediegene, d. i. durch und durch vom christlichen Lebenszweig erfüllte Verfassung erwachse . . . Von noch entscheidenderem Gewichte waren uns jedoch folgende Betrachtungen: Die Beteiligung der Gemeinde ist an sich die entsprechende Form der Kirche . . . die Weiterbildung nach dieser Seite hin ist durch alle Vorgänge begründet, so daß sie bereits weniger eine neue Tat ist, als das Abbrechen von ihr eine solche sein würde . . ."

1) Niedner a. a. O. 79; Verhandlungen der Generalsynode von 1846 II, 117.

Der Sinn dieser Ausführungen kann doch nur der sein, daß in der Kirche als der Organisation zur Verkündung der Lehre Christi nicht, wie es häufig der Fall war, das Verlangen nach Macht, sondern der Wunsch, seinen Mitmenschen zu dienen, maßgebend sein müsse; daß aber gerade zur Belebung dieser dienenden Bruderliebe die Beteiligung der Gemeinden am kirchlichen Leben naturgemäß sei. Was Niedner hier als Ablehnung der Analogie mit dem Konstitutionalismus erscheint, ist eine Erwägung, die ihrem Grundgedanken nach bei verschiedenen Gelegenheiten wiederkehrt und von manchen Autoren fälschlich zur Begründung ihres ablehnenden Standpunktes herangezogen wird. Sie läßt sich folgendermaßen zum Ausdruck bringen: während die Tätigkeit im Dienste des Staates — u. E. übrigens nicht mit Recht — gewöhnlich mehr unter dem Gesichtspunkt der Befugnis als der Verpflichtung betrachtet wird, soll jede Wirksamkeit in der Kirche, also auch die der Gemeinden und die des Landesherrn, in erster Linie als Dienst angesehen werden. — In der Tat liegt ein gewisser Unterschied zwischen beiden Betätigungsgebieten darin, daß die Wirksamkeit im Staate, wenn auch durch das jeweilige Staatsgesetz bestimmt, doch begrifflich an keine Richtschnur gebunden ist, während die Kirche eine solche in der heiligen Schrift besitzt, worin ihr anstaltlicher Charakter seine Begründung findet. Nichtsdestoweniger ist diese Beschränkung viel zu unvollständig und unbestimmt, um die Ausübung von Herrschaftsmacht in der Kirche juristisch als Dienst, d. h. als Tätigkeit mit gebundener Marschroute, erscheinen zu lassen und dem Vergleich mit der Ausübung staatlicher Herrschaftsmacht auf diese Weise den Boden zu entziehen. Denn die Bibel (bezw. das Bekenntnis) ist nicht das Fundament der äußeren Kirchenleitung, sondern lediglich das der dogmatischen Glaubenslehre, und auch dieser Satz gilt mehr theoretisch als praktisch, da die offizielle Schriftauslegung sowie die Entscheidung über die Tolerierung abweichender Anschauungen dem Ermessen der kirchlichen Leitungsgewalt anheimgestellt sein muß. Herrschaftsmacht in der Kirche ist also rechtlich betrachtet kein Dienst [1]), wenngleich sie natürlich ganz

1) Als solchen charakterisierte Schulze auf der Generalsynode von 1875 das landesherrliche Kirchenregiment. „Im Staate", so meinte er (176), „sei der König Monarch, von dem alle Gewalt ausgehe, in der Kirche trage er als membrum praecipuum ein Amt".

anders geartet ist als die staatliche Herrschaftsgewalt, die einer begrifflichen Schranke entbehrt. Das Gutachten bringt mithin keinen juristischen, sondern einen ethischen Standpunkt zum Ausdruck, wenn es betont, daß die Ausübung von Kirchengewalt als Dienst angesehen werden müsse. Übrigens wird ein pflichtgetreuer Monarch — denken wir z. B. an Friedrich den Großen — auch seine Stellung als Staatsoberhaupt ethisch lediglich als einen Dienst im Staate auffassen, während ein gewissenloser selbst im landesherrlichen Kirchenregiment nur die Berechtigung, die Kirche nach Belieben zu kommandieren, erblicken wird. Juristisch ist diese mit der Person wechselnde ethische Anschauungsweise belanglos, namentlich steht sie mit der Frage, ob die Analogie zwischen Generalsynode und Parlament zulässig ist, in keinem Zusammenhange.

Überhaupt ist dieses Beispiel bezeichnend dafür, wie leicht der Wunsch, in den Ausführungen anderer die eigene Meinung bestätigt zu finden, zu einer einseitigen Auslegung von Zitaten führt. Genau dieselbe Stelle führt Rieker[1]) zum Beleg für die entgegengesetzte Meinung an. Das Gutachten habe richtig erkannt, daß die politischen Ideen, z. B. die Forderung nach einer Volksvertretung, auch in die Kirche eingedrungen waren, und die sogenannten reformierten Einrichtungen nur als Maske benutzten, um unbemerkt in das Gebiet der Kirche Eingang zu finden und es sich zu erobern. Auch diese Behauptung ist unbegründet, da der Referent Stahl wiederholt darauf hinwies, daß die Forderung synodaler Einrichtungen echt kirchlichen Bedürfnissen entspringe und auch er aus diesem Grunde zu ihren Verfechtern zählte. Stahl erblickte eben in der reformierten Synodal-Verfassung keine Übertragung politisch-demokratischer Ideen auf die Kirche, sondern eine edle Gestaltung tiefen christlichen Sinnes[2]). Eine Copie der Lehre von der Volkssouveränität sah er hingegen in der Form des Kollegialsystems, welche die Kirchengewalt in die Majorität der Kirchenmitglieder gelegt wissen will, eine Bestrebung, die an ihm einen entschiedenen Gegner fand. Die in streng kirchlichen Formen gehaltene Demokratie des reformierten Synodalismus aber erachtete er als eine, wenn auch nicht allein berechtigte,

---

1) Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, 170.

2) Verhandl. der Generalsynode von 1846 I, 359.

so doch im Wesen der Kirche begründete Regierungsform, mit deren Ideen die preußische Konsistorialverfassung befruchtet werden müsse.

Niedner fährt in seiner Beweisführung folgendermaßen fort [1]: „In den Verhandlungen selbst wurde dann der mit den damaligen Vorstellungen einer konstitutionellen Verfassung unverträgliche Gedanke in den Vordergrund geschoben, daß landesherrliche und Synodalorgane beide Vertreter derselben Interessen, beide eigentliche Repräsentanten der Kirche seien. So in einer Ausführung des damaligen leitenden Ministers [2], so von andern, z. B. des damaligen Referenten Stahl, der sich dahin äußerte: „Die Verwaltung könne durch mancherlei kirchliche Organe versorgt werden; ein Organ u. a. sei der ev. Landesherr wirklich [3].“ — Gegenüber dieser Argumentation möchte ich zunächst ergänzend feststellen, daß eine Minorität unter dem Eindruck eines rechtlichen Gegensatzes von Generalsynode und landesherrlichem Kirchenregiment stand, ja sogar in dem letzteren ein Organ der Kirche nicht sehen wollte. So äußerte der Hof- und Garnisonprediger Sydow [4]: „Ein Urteil darüber, ob jemand unter Sanktion und Autorität der Kirche das Amt der Lehre und der Sakramente führen könne, müßte gefällt werden vor einem Forum, bei dem wir mit Fug und Recht sagen könnten: Die Kirche spricht. Dies werde umsomehr nötig, wo einseitig eine landesherrliche Behörde, wenn sie auch kirchlich genannt werde — was sie um deswillen noch nicht sei — über einen solchen Fall urteile. . . .“ Mit dieser Auffassung erklärte sich der Landrat Graf Schwerin [5]) völlig einverstanden [6]: „Er teile darin ganz die Meinung des Herrn Sydow, daß er sich die Konsistorien nur als die Organe des Landesherrn zur Ausübung seiner landesherrlichen und kirchenhoheitlichen Rechte, als Behörden, die in seinem Namen die Verwaltung führen, denken könne, weshalb er ihnen denn auch bei der Beurteilung solcher Fälle, wie sie hier in Rede stehen, ein anderes Recht als das der Einleitung des Verfahrens und der Ausführung des Ausspruchs der Kirche nicht wohl zugestehen könne. Ihnen gegenüber ständen die Synoden als die Repräsentation der Kirche.“ Nachdem sich der Minister Eichhorn über das Verhältnis von Konsistorium und

1) a. a. O. 79. 2) Gedr. Verhandlungen I, 591.
3) Ebenda 431. 4) Ebenda 579.
5) Der spätere preuß. Kultusminister. 6) Ebenda 583.

Synoden in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hatte, betonte Graf Schwerin seinen Standpunkt noch schärfer [1]: „Er könne sich die Synode nur als Repräsentantin der Kirche und als solche dem Kirchenregiment gegenüberstehend denken. . . .“

Wenn die Mehrheit der Versammlung in dem Landesherrn ein Organ der Kirche, das die gleichen Interessen wie die Synoden vertritt, erblickte, so stand dies mit den konstitutionellen Zeitanschauungen völlig im Einklang. Nach sämtlichen deutschen Verfassungen ist der Landesherr oberstes Staatsorgan, und wie bereits oben [2] dargelegt, ist seine Interessengemeinschaft mit dem Parlamente vom staatlichen Konstitutionalismus jener Zeit durchaus anerkannt. Auch ist die Behauptung, daß sich die Generalsynode von 1846 die Stellung von Monarch und Landtag als rechtlichen Gegensatz dachte, völlig unrichtig. Gerade das Gegenteil ist zutreffend, wie sich aus einer Rede [3] des Ministers Eichhorn ergibt; auch Riedner führt dieselbe an [4], bricht aber mit seinem Zitat leider an der entscheidenden Stelle ab. Der Minister brachte die Auffassung des Kirchenregiments folgendermaßen zum Ausdruck: „Es werde bisweilen gesagt, die Synoden seien dasjenige, welches die Kirche allein repräsentiere, und in dieser Eigenschaft ständen sie dem Landesherrn gegenüber, welcher eigene Rechte der Kirche gegenüber zu vertreten habe . . . So wenig in den ständischen Verhältnissen die Stände mit dem Staate oder dem Volke identifiziert und in dieser Weise dem Landesherrn gegenübergestellt werden können, ebensowenig könne man sagen, daß in einem Staate wie der preußische das Verhältnis der Kirche zum Landesherrn in der oben bemerkten Weise sich bezeichnen lasse.“ Allerdings hat später, wie wir bereits sahen, in der preußischen Verfassung eine Identifizierung des Landtags und des Volkes stattgefunden; aber darin hat der Minister durchaus recht behalten, daß von einem juristischen Gegensatz der Volksvertretung und des Monarchen nicht die Rede sein kann.

Zutreffend ist allerdings, daß Friedrich Wilhelm IV., in jener irrtümlichen Betrachtungsweise befangen, in einer Kabinettsorder von 1850 die Analogie der Synoden mit dem Parlament verwarf, und ihm folgend der ev. Oberkirchenrat. Daß aber die Anschauungen

1) Ebd. I, 589. 2) Vgl. Seite 35 f.
3) Ebd. I, 585. 4) a. a. O. 28.

des Monarchen hinsichtlich des Wesens der Volksvertretung damals noch nicht sehr abgeklärt waren, ergibt ohne weiteres der Wortlaut der Kabinettsorder, in der es heißt[1]): „Auch ich wünsche die Bildung einer Synodalverfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertreter der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie konstitutioneller Kammern — gedacht werden.“ Diese Ansicht des Königs wird uns dadurch erklärlich, daß ihm der Konstitutionalismus wenigstens in der Form, wie er sich auf Grund der Verfassung entwickelt hat, vom Volke moralisch abgenötigt worden war; noch unter dem Eindruck der 48er Bewegung übertrug er den faktischen Gegensatz von Thron und Volk bezw. Volksvertretung auf die Jurisprudenz, allerdings, wie leicht begreiflich, in unwissenschaftlicher Formulierung, da ja der Landtag niemals als Vertretung des Staates gegenüber dem König gedacht werden könnte. Übrigens ist es verfehlt, die Ansichten Friedrich Wilhelms IV. für die rechtliche Charakterisierung des modernen Synodalismus heranzuziehen, da dieselben keinen Einfluß auf seine Gestaltung ausgeübt haben. Der König wollte die Synoden „selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach außen“ konstruiert wissen. Diese Forderung ist indessen nicht verwirklicht, vielmehr in den Verhandlungen der Generalsynode von 1875 ausdrücklich abgelehnt worden[2]); ja es wurde sogar alles, was irgendwie an sie erinnerte, bei der Schlußredaktion als schädlich entfernt[3]).

Von autoritativer Seite einmal ausgesprochen, lebte die Ansicht des Königs natürlich noch einige Zeit fort und machte sich z. B. auf der Monbijoukonferenz geltend. Die Frage nach der Zulässigkeit und Bedeutung des „Vertretungs“begriffes wurde hier zunächst im Anschluß an die Grundzüge der kirchlichen Gemeindeordnung von 1850[4]) in Gutachten und Diskussion behandelt. Die Gemeindeordnung erklärte nämlich in § 6 den Gemeindekirchenrat für das Organ der Gemeinde und schrieb ihm für gewisse Fälle „Ver-

1) Aktenstücke aus der Verwaltung des ev. Oberkirchenrats Bd. III, 6.

2) Vgl. gedr. Verhandl. S. 328ff., betr. das Amendement von Kleist, welches S. 75 seinem Wortlaut nach wiedergegeben ist.

3) Vgl. unten S. 86f. das spätere Amendement v. Kleist.

4) Aktenstücke III, 40ff.

tretungs"befugnisse zu, eine wie oben gezeigt, zwar unwissenschaftliche, aber noch heute in der Gesetzessprache übliche Ausdrucksweise. Diese Vertretung einer Körperschaft durch ihr Organ hat natürlich nichts gemein mit der Repräsentativvertretung, deren Wesen, wie bereits ausgeführt, in der dauernden rechtlichen Beziehung eines Korporationsorgans zu einem dritten Rechtssubjekt besteht. In Verkennung dieser Tatsache verwarf das Magdeburger Konsistorium den Rechtsbegriff der „Vertretung" (d. i. der Organvertretung) als gleichbedeutend mit der angeblich unchristlichen Repräsentativvertretung und forderte in ausführlicher Aufzählung die Streichung aller auch nur entfernt auf eine „Vertretung" hindeutenden Bestimmungen, charakteristischerweise aber, ohne die Bezeichnung des Gemeindekirchenrats als Organ der Gemeinde zu beanstanden [1]).

In der Diskussion präzisierte der Magdeburger Konsistorialdirektor Nöldechen seinen Standpunkt folgendermaßen [2]): „Wenn gesagt worden, daß die Gemeinde auch durch das geistliche Amt und die christliche Obrigkeit vertreten werde, so sei das Magdeburger Konsistorium mit solchem Begriff der Vertretung ganz einverstanden. Wogegen aber das Magdeburger Konsistorium sich erklären müsse, das sei der Gedanke einer Repräsentation der Gemeinde im Sinne konstitutioneller Anschauungen . . . ." Juristisch ist diese Ansicht haltlos, da die Vertretung in dem für zulässig erachteten Sinne überhaupt keine juristische, sondern eine moralische Vertretung darstellt und es unzutreffend ist, im Gegensatz zu dieser die juristische „Vertretung" durch ein Organ als „Repräsentation im Sinne konstitutioneller Anschauungen" hinzustellen. Diesen Irrtum erkannte bereits das Gutachten Jacobsons [3]), welches ausführt: „Zuweit geht das Konsistorium zu Magdeburg, wenn es anzunehmen scheint, daß von irgend einer Repräsentation der einzelnen Gemeinden und der Landeskirche das Wesen des politischen Repräsentativsystems nicht getrennt gedacht werden könne." Nichtsdestoweniger zitiert Riedner diese Äußerung, um sie als vollgültiges Argument für seine Auffassung zu verwerten und knüpft daran die Bemerkung [4]), Nöldechen habe damit wohl die Ansicht

---

1) Ebenda 21. 2) Aktenstücke IV, 85.
3) Aktenstücke III, 7. 4) a. a. O. 83.

der Mehrzahl der Konferenzmitglieder ausgesprochen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung erhellt aus den übrigen Gutachten wie aus der Diskussion zu deutlich, als daß ein näheres Eingehen darauf nötig wäre. Vielmehr forderte die Konferenz nahezu einstimmig eine „Vertretung" (Organ) im Rechtssinne.

Angesichts des Mangels an Klarheit, der damals in der Rechtswissenschaft über die verschiedenen Bedeutungen des „Vertretungs"-begriffes herrschte, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß die Diskussion großenteils von Theologen geführt wurde, ist es nicht verwunderlich, daß man zu einer juristisch korrekten Erfassung dieses Vertretungsbegriffes im Unterschiede zu der Repräsentativvertretung nicht zu gelangen vermochte; überdies suchte man allerdings die Bedeutung der letzteren in einer Vertretung gegenüber dem König, oder, wie ein Referent an anderer Stelle äußerte [1]), gegenüber den Ministern, — ein Verhältnis, das für die Kirche selbstverständlich unanwendbar erschien. Zu einer geläuterteren Rechtsauffassung schwang sich der Referent über die Berufung einer allgemeinen Landessynode, Geh. Justizrat Dr. Abegg, auf, als er die Gemeindeverfassung folgendermaßen charakterisierte [2]): „Nicht um eine bloße sog. Repräsentation oder Vertretung der Gemeinde handelt es sich, obschon auch eine solche Bedürfnis wird und evangelischen Grundsätzen nicht widerspricht, sondern davon, daß die zum Priestertum sowohl in ihren einzelnen Gliedern als auch für sich als in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe berufene Gemeinde sich betätige, dem christlichen Gemeindebewußtsein in tätiger Wirkung den gebührenden Ausdruck verleihe. Dazu bedarf sie, da sie solchen Gemeindedienst nicht unmittelbar und in kollektiver Weise zu verrichten vermag, geeigneter Organe aus ihrer Mitte, die sie selbst anerkennt und die von den anderen berechtigten Kreisen in der Kirche und im Staate anerkannt werden. . . . Eine solche organische Verfassung und Vertretung der Gemeinde ist aber außer ihrer segensreichen Wirkung für die Gemeinde und deren religiöses Leben auch die unerläßliche Bedingung der weiteren Entwickelung zu den Stufen der Kreis-, der Provinzial- und der Landessynode." — Auch vermied Abegg ein näheres Eingehen auf das Wesen der parlamentarischen Re-

1) Aktenstücke Bd. IV 556 Im Anschluß an ein Gutachten.
2) Ebd. 502.

präsentation und in seinen Anträgen „in der Sache betr. die Berufung einer allgemeinen Landessynode“ [1]) lautet Nr. 7 schlechthin: „Die von der Synode (welche nicht eine Vertretung gegenüber dem Kirchenregiment ist, sondern mit demselben gemeinsam und so wirkt, daß sie es als ihre Aufgabe erkennt, durch Dienst und Zeugnis eine Stärkung und Erweiterung desselben zu sein) zu fassenden Beschlüsse . . .“ In dieser Form, also ohne jede vergleichende Beziehung zum Parlament, wurde der Antrag ohne Debatte angenommen. Also auch die Monbijou-Konferenz kann nicht als klassisches Zeugnis für die Niedner'sche Auffassung herangezogen werden.

Übrigens müssen wir hervorheben, daß für die Gestaltung der Gen.-Syn.-Ordnung weder die Generalsynode von 1846, noch die Monbijou-Konferenz von Einfluß gewesen ist. Um so weniger können wir der Methode Niedner's, jene Verhandlungen als Maßstab für den rechtlichen Charakter der Generalsynode zu verwerten, Beifall zollen. Betrachtet die moderne Rechtswissenschaft selbst die Absicht des Gesetzgebers nicht als entscheidend für die Auslegung des Gesetzes, so sind vollends solche Tendenzen bedeutungslos, deren Geltendmachung in die Periode der ersten später überholten Reformprojekte fällt. Allerdings behauptet Niedner, der Autorität Treitschkes folgend [2]), „Der Verfassungsentwurf von 1846 sei in gewissem Sinne (!) sogar geradezu die Grundlage für die jetzige Organisation geworden.“ [3]) Wir lassen es dahingestellt, inwiefern diese Behauptung für die unteren Stufen des kirchlichen Verfassungsbaues zutrifft; bezüglich der Generalsynode ist sie jedenfalls unrichtig. Schon ihre Zusammensetzung war in den Verhandlungen von 1846 in ganz anderer Weise gedacht, als wir sie heute vorfinden. Nach dem Gutachten der zweiten Kommission, das in dieser Hinsicht unbeanstandet blieb, waren z. B. zur Mitgliedschaft berufen [4]) die Präsidenten der Konsistorien, der Feldprobst, die 4 Hofprediger der Domgemeinde und je ein Mitglied der juristischen Fakultät von den sämtlichen Landesuniversitäten; überdies sollten nach den Beschlüssen der Synode [5]) je ein Vertreter des Ele-

1) Ebenda 559.
2) Deutsche Geschichte des 19. Jahrh. V, 368. 3) a. a. O. 78.
4) Gedr. Verhandl. II, 133. 5) Gedr. Verhandl. I, 588.

mentar- und des höheren Schulwesens der Versammlung beitreten. Von alledem ist nichts verwirklicht worden; andererseits steht heute dem Monarchen eine weitgehende Kreationsberechtigung von Synodal-Mitgliedern zu, während auf der Generalsynode von 1846 der Antrag Blumes, Männer des königlichen Vertrauens in die Generalsynode aufzunehmen, keine Unterstützung fand [1]. Auch die Wahlberechtigung der Provinzialsynoden hat eine abweichende Regelung erfahren. Nach dem Gutachten sollten die Provinzialsynoden je 3 geistliche und 3 weltliche Mitglieder aus ihrer Mitte wählen. Heute ist nach der Gen.-Syn.-Ordnung § 3 einmal die Zahl der Abgeordneten für die einzelnen Provinzen sehr verschieden, sodann der Personenkreis, an den die Wahl gebunden ist, anders gruppiert, endlich die Wählbarkeit nirgends auf die Mitglieder der Provinzialsynode beschränkt; für ein Drittel der Abgeordneten ist sogar nicht einmal die Zugehörigkeit zur kirchlichen Provinz erforderlich. Auch wird von den Mitgliedern der letzten Art nicht mehr verlangt, daß sie einen Dienst in der Kirche verrichten resp. verrichtet haben.

Ebensowenig sind die Kompetenzen, welche der Entwurf der Landessynode zuwies, denen der modernen Generalsynode entsprechend. Bezeichnend ist, daß das Gutachten eine Berufung in regelmäßigen Intervallen nicht vorsah, weil, wie der Referent betonte [2], „die Landessynode nur dann zusammenzukommen nötig habe, wenn über etwas prinzipiell Neues Festsetzungen erfolgen müßten, wobei die ganze Landeskirche ein Interesse habe." Schließlich einigte man sich dahin, die reguläre Berufung alle 9 Jahre erfolgen zu lassen, obwohl man an die Schöpfung von Synodal-Ausschüssen nicht dachte. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Kompetenzumfang der Gen.-Syn. minimal war: hinsichtlich der Gesetzgebung beschränkte er sich nach § 34, 3 der Grundzüge auf die Befugnis, zu „Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche, was Lehre, Liturgie und Verfassung betrifft", ihre Zustimmung zu erteilen; bezüglich der Verwaltung auf die Beratung und Anregung des Kirchenregiments. Somit ist die Generalsynode heute ganz anders gestaltet, als man es damals vorgesehen hatte. Übrigens ergibt sich bezüglich der Gesichtspunkte, nach denen man 1846 der Gen.-Syn. ihre spärlichen

1) Ebd. 587 f. 2) Ebenda 589.

Kompetenzen zumaß, eine überraschende Ähnlichkeit mit den Gedankengängen, die der politische Konstitutionalismus bald darauf im preußischen Staate gezeitigt hat. Man dachte sich nämlich auf Grund einer — wie wir später noch sehen werden — allerdings irrtümlichen Auslegung von § 34, 3 der Grundzüge die kirchliche Gesetzgebungsmacht zwischen dem Landesherrn und den Synoden geteilt, während die Verwaltung dem Monarchen im wesentlichen ungeschmälert verbleiben sollte. Ganz dieselben Ideen bringt die preußische Verfassung in ihren Artikeln 62, 1 und 45 zum Ausdruck. — Auch die Verhandlungen der Monbijou-Konferenz, die sich an die Anträge des Referenten Abegg „in der Sache betreffend die Berufung einer allgemeinen Landessynode" anschlossen, entwickelten noch nicht die charakteristischen Züge der Gen.-Syn.-Ordnung, wenngleich sie bereits in einzelnen Punkten eine größere Übereinstimmung mit ihnen aufweisen.

Eher noch ist deshalb die Feststellung bedeutungsvoll, wie man zu unserer Frage bei der tatsächlichen Einführung der Synodalverfassung stand. Hier führt Riedner die Ausführungsinstruktion zur Kabinettsorder vom 5. Juni 1861 an, welche die ersten Kreissynoden schuf. Es heißt dort[1]: „Bei der Bemessung der Befugnisse der Kreissynoden ist festgehalten worden, daß dieselben den landesherrlichen Behörden in dem Regiment der Kirche zur Seite treten sollen, daß der geschichtlich überkommene regimentliche Organismus sich durch diesen Eintritt der Synoden verstärkt und erweitert. Je reiner dieser Gedanke zum Ausdruck gekommen ist, desto leichter wird es, vertrauen wir, andererseits gelingen, derjenigen irrigen Auffassung entgegenzutreten, welche, an dem politischen Gebiete entsprungene Theorien anknüpfend, in einer dem kirchlichen Wesen fremdartigen Weise Kirchenregiment und Synoden einander in unvermittelter Weise gegenüberstellt und diese als eine Vertretung der Gemeinden bei jenem ansieht." — Eine Ablehnung der Analogie mit dem Konstitutionalismus kann man hierin nicht erblicken, da die Instruktion lediglich eine staatlichen Verhältnissen entsprungene Theorie für das kirchliche Gebiet zurückweist, ohne sich über ihre Berechtigung auf staatsrechtlichem Gebiete irgendwie zu äußern.

1) Aktenstücke Bd. V 132.

Anläßlich der General-Synode von 1875 ist dieser Punkt überhaupt nur ein einziges Mal behandelt worden [1]). Als nämlich ein Vertreter des Kirchenregiments, Oberkonsistorialrat Hermes, die Wendung gebrauchte: „Ständen wir wie eine politische Körperschaft der Staatsregierung gegenüber", erwiderte der Synodale Stadtrat Dr. Techow: „Es sei ihm in den Ausführungen des Herrn Oberkonsistorialrat Hermes überraschend und neu, daß die Körperschaften, die im politischen Leben die Nation vertreten, und die Staatsregierung in einem natürlichen Gegensatze gedacht werden. Er sei der Meinung, daß beide zusammen das Wohl des Vaterlandes zu fördern haben. Ganz dieselbe Auffassung habe er auch von dem Verhältnis der Generalsynode zum Kirchenregiment; sie seien beide berufen, die Interessen der evangelischen Kirche gemeinsam zu fördern."

In den Verhandlungen des Landtags, die wir später in anderm Zusammenhange eingehend berücksichtigen werden, wurde die Analogie mit dem politischen Konstitutionalismus zwar von vielen Seiten betont, aber nirgends dem entgegengehalten, daß im Staate Monarch und Parlament einander gegenüberständen, obwohl doch gerade die Volksvertreter, wenn diese Behauptung richtig wäre, es am besten hätten wissen müssen.

Es läßt sich also nicht behaupten, daß man bei der Schöpfung der Synoden aus dem erwähnten Gesichtspunkt von der Vorstellung eines rechtlichen Gegensatzes zum Parlament ausgegangen sei. Die Erkenntnis des richtigen Verhältnisses von Monarch und Volksvertretung war in jener Zeit schon zu weit fortgeschritten; auch außerhalb Preußens hatte man bereits die richtigen Ansichten hierüber entwickelt. So sagte Rothe in seiner trefflichen Rede in der badischen Gen.-Syn. „Über Kirchenverfassung" [2]): „Wie sehr es uns noch an dem wirklichen Verständnis der Idee des Staates fehlt, das wird nun gerade darin recht augenfällig, wie die Gegner unseres Entwurfes den Gedanken des Konstitutionalismus verstehen. Glauben Sie wirklich, verehrte Herren, daß das Wesen der Repräsentativverfassung darin besteht, daß die Staatsregierung durch eine ihr gegenüber- und entgegenstehende Volksvertretung, welche sie mißtrauisch

---

1) Vgl. Gedr. Verhandl. 341. 2) 21f.

überwacht und kontrolliert, beschränkt wird? In den ersten Elementen meiner ethischen Begriffe steht es anders geschrieben, und in Baden, zumal im gegenwärtigen Augenblick, sollte ich meinen, wüßten wir es schon aus der Erfahrung ganz anders. Wohlan, wenn das ein Verhältnis des gegenseitigen Mißtrauens ist, wo die Regierung mit der Quintessenz der jemals im Volke lebenden politischen Intelligenz und patriotischen Gesinnung, mit einem Worte, der nationalen politischen Tugend, zur gemeinsamen Arbeit an der Verwirklichung des nationalen Staatszweckes zusammentritt, — wenn ein solches Zusammenwirken beider ein einander Gegenüber- und Entgegentreten ist: dann mögen alle die Vorwürfe gegründet sein, mit denen die Gegner des Entwurfs den Konstitutionalismus so freigebig überschütten. Gilt aber augenscheinlich von dem allen das gerade Gegenteil, nun, dann fürchten wir uns auch nicht vor der Einführung derjenigen Idee, der unser Staatsleben den höheren, den bewußtvoll sittlichen Aufflug verdankt . . . und wenn es für die evangelische Kirche der Zukunft eine Verfassung gibt, so kann es nur der kirchliche Konstitutionalismus sein."

Die Arbeit, deren Bruchteil hier als Dissertation vorliegt, ist vollständig unter gleichem Titel als Buch in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1909, erschienen.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 19. Mai 1883 zu Posen. Ich bin der Sohn des Rentiers Joseph Marcus und seiner Ehefrau Cäcilie geb. Hepner, evangelischer Konfession. Von Ostern 1892 bis Ostern 1902 besuchte ich das Königliche Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Posen und erhielt Ostern 1902 daselbst das Zeugnis der Reife. Von Ostern 1902 bis Ostern 1906 studierte ich in Berlin. Nachdem ich ebenda am 17. Dezember 1906 die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hatte, bestand ich am 8. Februar 1907 zu Breslau das examen rigorosum und trat am 9. Februar 1907 als Referendar in den Staatsdienst. Zur Zeit arbeite ich bei Herrn Rechtsanwalt und Notar Justizrat Liebrecht in Charlottenburg.

Während meiner Universitätsstudien hörte ich bei den Herren: Bornhak, Brunner, Dickel, Goldschmidt, Hellwig, Hintze, Hübler, Kahl, Kipp, Kohler, Lasson, v. Liszt, v. Martitz, Mendel, Preuß, v. Schmoller, Schollmeyer, v. Seeler, Straßmann, Wagner, v. Wenckstern, Wolff, Zeumer.

Meinen hochverehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen Dank für die mir gewordene Förderung aus; insbesondere den Herren Geheimräten Kahl und v. Martitz, denen ich meine öffentlich=rechtliche und Herrn Professor v. Schmoller, dem ich meine volkswirtschaftliche Ausbildung verdanke.

Die vorstehende Abhandlung ist eine Preisarbeit, die ich der juristischen Fakultät der Königlichen Universität zu Berlin eingereicht habe und die am 3. August 1905 von derselben preisgekrönt worden ist. Von einigen Erweiterungen abgesehen, habe ich die Arbeit im wesentlichen unverändert gelassen.